



# Bewirtschaftungsplan

für das FFH- Gebiet

**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**  
mit integriertem VSG-Plan

**Gültigkeit: 1.1.2012**

**Versionsdatum: Entwurf vom 14.11.2011**

*Darmstadt, den 29.11.2011*

**FFH- Gebiet: Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**

Betreuungsforstamt: Lampertheim  
Kreis: Bergstraße, Groß-Gerau  
Stadt: Biblis, Gernsheim, Groß-Rohrheim  
Gemarkung: Biblis, Gernsheim, Groß-Rohrheim  
Größe: 237,0 ha  
NATURA 2000-Nummer: 6216-303

**NSG: Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**

**Verordnung des NSG „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“:  
St.Anz. 9/1997 Seite 724**

**Planerstellung:**

**Harri Pfaff Funktionsbeamter Naturschutz HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim**

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |  | <b>Seite</b> |
|---------------------------|--|--------------|
| <b>1.</b>                 | <b>Einführung</b>  | <b>3</b>     |
| <b>2.</b>                 | <b>Gebietsbeschreibung</b>   | <b>4</b>     |
| 2.1.                      | Kurzcharakteristik   | 5            |
| 2.2.                      | Zuständigkeiten  | 5            |
| 2.3.                      | Eigentumsverhältnisse.   | 5            |
| 2.4.                      | Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen   | 5            |
| <b>3.</b>                 | <b>Leitbild und Erhaltungsziele</b>  | <b>5</b>     |
| 3.1.                      | Leitbild   | 5            |
| 3.2.                      | Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie sowie Schutzziele für FFH-Anhang IV-Arten | 6            |
| 3.2.1.                    | Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie  | 6            |
| 3.2.2.                    | Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie  | 7            |
| 3.2.3.                    | Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie   | 8            |
| 3.2.4.                    | Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)   | 9            |
| 3.2.5.                    | Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie  | 11           |
| 3.3.                      | Zielvorgaben für den Erhaltungszustand   | 13           |
| 3.3.1.                    | Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie  | 13           |
| 3.3.2.                    | Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie  | 13           |
| 3.3.3.                    | Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie  | 14           |
| 3.3.4.                    | Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie  | 14           |
| 3.3.5.                    | Schutzziele Populationen der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie   | 15           |
| <b>4.</b>                 | <b>Beeinträchtigungen und Störungen</b>  | <b>16</b>    |
| 4.1.                      | Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT des Anhang I   | 16           |
| 4.2.                      | Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II   | 16           |
| 4.3.                      | Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Planungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie                                       | 17           |
| 4.4.                      | Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs IV   | 18           |
| <b>5.</b>                 | <b>Maßnahmenbeschreibung</b>   | <b>18</b>    |
| 5.1.                      | Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen  | 18           |
| 5.2.                      | Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind  | 19           |
| 5.3.                      | Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)                       | 23           |
| 5.4.                      | Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)   | 28           |
| 5.5.                      | Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten  | 28           |
| 5.6.                      | Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das NSG Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim   | 29           |
| <b>6.</b>                 | <b>Report aus dem Planungsjournal</b>  | <b>37</b>    |
| <b>7.</b>                 | <b>Literatur</b>   | <b>39</b>    |
| <b>8.</b>                 | <b>Anhang</b>  | <b>40</b>    |
| 8.1.                      | Karten   | 40           |
| 8.2.                      | Verordnung NSG   | 43           |

## 1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ beinhaltet das im Jahr 1997 ausgewiesene Naturschutzgebiet(NSG) „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ und ist Teil des Vogelschutzgebietes(VSG) „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“.

Das Gebiet wurde gemäß der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) als Natura 2000-Gebiet festgesetzt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ist begründet aus der Verpflichtung zur dauerhaften vertraglichen Sicherung der folgenden Lebensraumtypen(LRT) des Anhanges I der FFH-Richtlinie und folgender Arten des Anhanges II:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidion* p.p.
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- \*Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Haarstrangwurzeule(*Gortyna borelii*)
- Kammmolch(*Triturus cristatus*)

Weiterhin beinhaltet der Bewirtschaftungsplan die zum Erhalt der Populationen seltener Vögel gemäß Anhang I bzw. Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie notwendigen Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zum Erhalt der Populationen von Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.

Grundlagen für den Bewirtschaftungsplan bilden das Gutachten zur Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet "Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim" durch das Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung 2003, das Gutachten für das VSG "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" durch das Planungsbüro STERNA 2007 sowie der Rahmenpflegeplan für das NSG „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ durch das Büro für ökologische Fachplanungen aus dem Jahre 1997 sowie verschiedene Gutachten zu Arten des Anhanges IV.

Die Maßnahmenplanung ist auch gleichzeitig NSG-Pflegeplanung.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1. Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum Hessische Rheinebene in der naturräumlichen Obereinheit Nördliches Oberrheintiefland (D22) Untereinheit Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung (222.1) Es besteht aus folgenden Biotopkomplexen:

|   |             |
|---|-------------|
| <b>Binnengewässer</b>   | <b>8 %</b>  |
| <b>Ackerkomplex</b>   | <b>3 %</b>  |
| <b>Grünlandkomplexe mittlerer Standorte</b>   | <b>28 %</b> |
| <b>Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden</b>                                      | <b>1 %</b>  |
| <b>Ried- und Röhrichtkomplex</b>  | <b>8 %</b>  |
| <b>Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)</b>  | <b>46 %</b> |
| <b>Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)"Kunstforsten"</b> | <b>4 %</b>  |
| <b>anthropogen stark überformte Biotopkomplexe</b>  | <b>2 %</b>  |

Quelle: Standarddatenbogen

Das Gebiet ist ein relativ naturnaher Teil des Rheinauenökosystems mit Weichholzaue, Kopfweidenbeständen, Altarm und Frischwiesen. Es ist ein wesentliches Element der Restbiotope der Oberrheinniederung mit wichtigen Funktionen für die Vogelwelt.

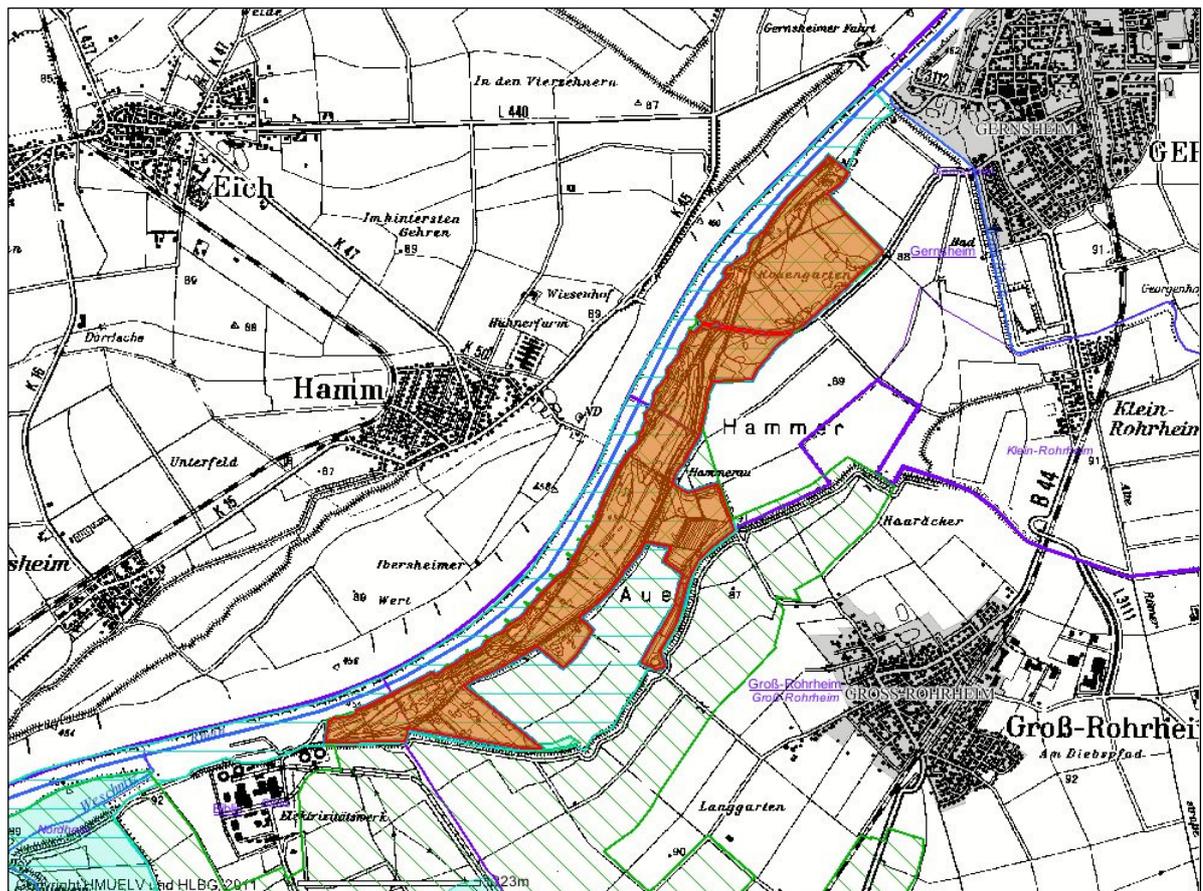


Abb.1 Lage des Gebietes

## 2.2. Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemarkungen Biblis, Gernsheim und Groß-Rohrheim.

Die Sicherung des Gebietes sowie die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen, Anhangsarten und Vogelarten erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Maßnahmenplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch HESSEN-FORST, Forstamt Lampertheim.

## 2.3. Eigentumsverhältnisse

Bund: 8%      Land: 67%      Privatbesitz: 6%      Kommunen: 19%

## 2.4. Nutzungen

Vor den einschneidenden Rheinregulierungen im 19. Jahrhundert gehörte die heutige Überflutungsauere noch vollständig zum Flussbereich. Weitere Eingriffe in den Auenstandort erfolgten in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts mit dem Bau der Hochwasserdämme mit dem der überwiegende Teil der ehemaligen Überflutungsauere dem Hochwasserregime entzogen wurden. In Folge nahm die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung zu.

Das Gebiet wurde 1997 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Eine landwirtschaftliche Nutzung - fast ausschließlich Grünland - erfolgt nur noch auf einem Drittel der Fläche. Der Waldanteil ist auf 50 % der Fläche gestiegen - Hauptbaumart ist die Pappel. Nur ein geringer Anteil unterliegt einer regelmäßigen Bewirtschaftung.

## 3. Leitbild und Erhaltungsziele

### 3.1. Leitbild

Leitbild ist die Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim als naturnahen Teil des Rheinauenökosystem für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vogelarten und Amphibien, zu erhalten.

Diesem Zweck dienen die Begründung und naturnahe Weiterentwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwald, die extensive Nutzung der Auewiesen, die Pflege der Kopfweidenbestände, die Förderung der vorkommenden Amphibienarten durch Anlage und Erneuerung von Laichgewässern und die Erhaltung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Schlamm Bodenfluren, Sanduferbereichen und Altrheinarm.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zu fördern, die die Rückentwicklung zu einer möglichst natürlichen Auendynamik einleiten.

## **3.2. Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie sowie Schutzziele für FFH-Anhang IV-Arten**

### **3.2.1. Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

#### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

#### **3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit aquatischen Kontaktlebensräumen

#### **6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

#### **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den aquatischen Kontaktlebensräumen

### 3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

#### **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*)

- Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Erhaltung eines Lebensraumkomplexes (Sekundärhabitats) mit einem ausreichenden Anteil besonnter, flacher Kleingewässer sowie einem extensiv genutzten oder ungenutzten Umfeld

#### **Haarstrangwurzeleule**(*Gortyna borelii*)

- Erhaltung von Stromtalwiesen, Glatthaferwiesen, jungen Brachestadien sowie von geeigneten Vegetationsbeständen mit Vorkommen des Echten Haarstranges(*Peucedanum officinale*) im Verbreitungsgebiet der Art
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Grünlandhabitats

#### **Kammolch**(*Triturus cristatus*)

- Erhaltung eines Lebensraumkomplexes mit einem ausreichenden Anteil besonnter, zumindest teilweise dauerhaft wasserführender krautreicher Stillgewässer sowie strukturreicher Laubwaldgebiete bzw. strukturreichen Offenlandes
- Erhaltung von Wanderkorridoren
- Gewährleistung der Fischarmut der Laichgewässer

Nicht in den Erhaltungszielen der Verordnung berücksichtigt:

#### **Grüne Keiljungfer**(*Ophiogomphus cecilia*)

- Erhaltung von reich strukturierten Fließgewässerabschnitten und Gräben mit für die Art günstigen Habitatstrukturen (Wechsel besonnter und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat)

Die **Grüne Keiljungfer** wurde erst in jüngerer Zeit im Rahmen der Erstellung von Artgutachten im Gebiet nachgewiesen.

Die Untersuchung des Vorkommens des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea nausithous*) war im Zuge der Grunddatenerhebung beauftragt. Es gelang jedoch nicht den Bläuling nachzuweisen, weshalb diese Art keine Berücksichtigung bei den Erhaltungszielen gefunden hat.

### 3.2.3. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie

#### **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

#### **Eisvogel** (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

#### **Grauspecht** (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwählern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

#### **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

#### **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

#### **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- 

#### **Rotmilan** (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weitläufig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

### **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

### **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

### **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland

### **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald

## **3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)**

### **Beutelmeise** (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

### **Flußregenpfeifer** (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen sowie offenen Rohhängen und Flachhängen an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

### **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

### **Graummer** (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

### **Graugans** (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### **Graureiher** (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### **Hohltaube** (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

### **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

### **Schilfrohrsänger** (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

### **Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

### **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

### **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung von Streuobstwiesen
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen

### 3.2.5. Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgenden Schutzziele für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sind im Gegensatz zu den Erhaltungszielen nicht Gegenstand der Natura2000-Verordnung. In der Regel werden Maßnahmen zugunsten dieser Arten nur bei einem landesweiten oder zumindest regional ungünstigen Erhaltungszustand in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.

#### Amphibien:

##### **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*)

- Erhaltung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
- Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Erhaltung von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
- Erhaltung der Tagesverstecke in Form von grabbaren (lockeren) Substraten in Gewässernähe

##### **Wechselkröte** (*Bufo virides*)

- Erhaltung sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden
- Erhaltung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher)
- Erhaltung der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik

##### **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*)

- Erhaltung der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete)
- Erhaltung der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben oder Parkanlagen
- Erhaltung von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung
- Erhaltung von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnürbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe

##### **Springfrosch** (*Rana dalmatina*)

- Erhaltung lichter, gewässerreicher Laubmischwälder
- Erhaltung walddaher Offenländer
- Erhaltung der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauflächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen
- Erhaltung der Landlebensräume, bevorzugt in besonnten, trockenen Wäldern (Schonungen, Waldränder, Waldwiesen, Schneisen), oft weit entfernt vom Laichgewässer

#### Reptilien:

##### **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

## **Fledermäuse:**

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation, sowie linienförmige Elementen
- Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
- Erhaltung von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

### **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

- Erhaltung von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)
- Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

### **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

- Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Es sind keine Untersuchungen zu den Populationen der einzelnen Fledermausarten erfolgt.

## **Libellen:**

### **Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)**

Bislang wurden für diese im Gebiet vorkommende Art noch keine Schutzziele formuliert.

### 3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand

#### 3.3.1. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

| EU Code | Lebensraum  | Erhaltungszustand |           |           |           |
|---------|---|-------------------|-----------|-----------|-----------|
|         |   | Ist               | Soll 2009 | Soll 2015 | Soll 2021 |
| 3150    | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions               | C                 | C         | C         | C         |
| 3270    | Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.           | C                 | C         | C         | C         |
| 6410    | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)  | B                 | B         | B         | B         |
| 6510    | Magere Flachland –Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)                         | C                 | C         | C         | B         |
| 91E0*   | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | C                 | C         | C         | C         |

Erläuterung: \*= prioritärer Lebensraumtyp B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

#### 3.3.2. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die Arten nach Anhang der FFH-Richtlinie

| EU Code | Art   | Population |           |           |           |
|---------|---|------------|-----------|-----------|-----------|
|         |   | Ist        | Soll 2009 | Soll 2015 | Soll 2021 |
| 1193    | Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )          | C          | C         | B         | B         |
| 1166    | Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )              | B          | B         | B         | B         |
| 4035    | Haarstrangwurzeule ( <i>Gortyna borelii</i> )       | C          | C*        | C         | B         |
| 1037    | Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )** |            | C***      | C         | C         |

Erläuterung: B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Vorläufiger Wert – die Haarstrangwurzeule wurde erst nachträglich in den Anhang II aufgenommen (Osterweiterung der EU) – eine Untersuchung im Rahmen der GDE ist nicht erfolgt. Derzeit wird ein Artenhilfskonzept für diese Art erstellt.

\*\* Die Art ist nicht bei den Erhaltungszielen in der Verordnung berücksichtigt worden.

\*\*\* Der Erhaltungszustand bezieht sich auf den Zustand der gesamten Rhein-Population (Quelle: Nachuntersuchung 2010 zur Verbreitung der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in Hessen Büro für faunistische Fachfragen/BIOPLAN im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Entwurf November 2010)

### 3.3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

| EU Code | Vogelart                                   | Erhaltungszustand |           |           |          |
|---------|--|-------------------|-----------|-----------|----------|
|         |  | Ist               | Soll 2013 | Soll 2019 | Soll2025 |
| A272    | Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )   | A                 | A         | A         | A        |
| A229    | Eisvogel** ( <i>Alcedo atthis</i> )        | B                 | B         | B         | B        |
| A234    | Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )          | B                 | B         | B         | B        |
| A238    | Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> ) | A                 | A         | A         | A        |
| A338    | Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )       | B                 | B         | B         | B        |
| A081    | Rohrweihe* ( <i>Circus aeruginosus</i> )   | B                 | B         | B         | B        |
| A074    | Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )          | B                 | B         | B         | B        |
| A073    | Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )     | B                 | B         | B         | B        |
| A236    | Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) | A                 | A         | A         | A        |
| A031    | Weißstorch** ( <i>Ciconia ciconia</i> )    | C                 | C         | B         | B        |
| A072    | Wespenbussard* ( <i>Pernis apivorus</i> )  | B                 | B         | B         | B        |

Erläuterung: A= sehr gute Ausprägung B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

\* kein Brutpaar im Planungsraum(=FFH-Gebiet), der aber Jagdhabitat ist

\*\* kein Brutpaar im Planungsraum, der aber Nahrungshabitat ist

Diese Vorgaben beziehen sich auf das gesamte VSG Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim.

Der Anteil des FFH- Gebiet an dessen Gesamtfläche beträgt **16%**.

### 3.3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Artikel 4 ( 2 ) der Vogelschutzrichtlinie

| EU Code | Vogelart           | Erhaltungszustand |           |           |           |
|---------|--------------------|-------------------|-----------|-----------|-----------|
|         |                    | Ist               | Soll 2013 | Soll 2019 | Soll 2025 |
| A336    | Beutelmeise*       | C                 | C         | C         | C         |
| A136    | Flußregenpfeifer*  | C                 | C         | C         | C         |
| A274    | Gartenrotschwanz   | C                 | C         | C         | B         |
| A383    | Graurammer         | C                 | C         | C         | C         |
| A043    | Graugans*          | C                 | C         | C         | C         |
| A028    | Graureiher         | C                 | C         | C         | C         |
| A207    | Hohltaube          | A                 | A         | A         | A         |
| A142    | Kiebitz*           | C                 | C         | C         | C         |
| A276    | Schwarzkehlchen    | A                 | A         | A         | A         |
| A295    | Schilfrohrsänger** | -                 |           |           |           |
| A249    | Uferschwalbe*      | B                 | B         | B         | B         |
| A233    | Wendehals          | C                 | C         | C         | C         |
| A337    | Pirol***           | A                 | A         | A         | A         |
| A381    | Rohrammer***       | A                 | A         | A         | A         |
| A297    | Teichrohrsänger*** | A                 | A         | A         | A         |
| A210    | Turteltaube***     | A                 | A         | A         | A         |

Erläuterungen: A= sehr gute Ausprägung B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Diese Arten wurden im Planungsraum(=FFH-Gebiet) nicht festgestellt.

\*\* Der Schilfrohrsänger wurde im gesamten VSG- Gebiet nicht festgestellt. Laut der GDE fehlen geeignete Bruthabitate.

\*\*\* Laut GDE zählt das VSG- Gebiet zu den TOP 5 Gebieten in Hessen für Teichrohrsänger und Turteltaube und zu den wichtigsten Gebieten für Rohrammer und den Pirol, was bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist. Diese Arten sind ebenfalls gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt, sind aber bei den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet aufgrund der Vorgaben des Fachkonzeptes der Vogelschutzwanne nicht berücksichtigt worden.

### 3.3.5. Schutzziele Populationen der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bewertung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Anhang - IV Arten auf Landesebene gemäß Ampelschema:

| EU-Code | Art   | Erhaltungszustand in Hessen |
|---------|---|-----------------------------|
| 1040    | <b>Asiatische Keiljungfer</b><br>( <i>Gomphus flavipes</i> )      | günstig                     |
| 1197    | <b>Knoblauchkröte</b><br>( <i>Pelobates fuscus</i> )              | ungünstig                   |
| 1201    | <b>Wechselkröte</b><br>( <i>Bufo virides</i> )                    | ungünstig                   |
| 1202    | <b>Kreuzkröte</b><br>( <i>Bufo virides</i> )                      | befriedigend                |
| 1209    | <b>Springfrosch</b><br>( <i>Rana dalmatina</i> )                  | günstig                     |
| 1261    | <b>Zauneidechse</b><br>( <i>Lacerta agilis</i> )                  | günstig                     |
| 1309    | <b>Wasserschmammelfledermaus</b><br>( <i>Myotis daubentonii</i> ) | günstig                     |
| 1312    | <b>Abendsegler</b><br>( <i>Nyctalus noctula</i> )                 | günstig                     |
| 1314    | <b>Zwergfledermaus</b><br>( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )    | günstig                     |
| 4035    | <b>Haarstrangwurzeleule*</b><br>( <i>Gortyna borelii</i> )        | ungünstig                   |

\*Die Haarstrangwurzeleule ist sowohl durch Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird hier noch einmal explizit aufgeführt, weil für diese Art auch Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes im Bewirtschaftungsplan eingestellt wurden.

Für die Knoblauchkröte bzw. die Wechselkröte sind ebenfalls Maßnahmen außerhalb des Gebietes enthalten, die auf den Artenhilfskonzepten für diese Arten basieren.

Arten in einem günstigen Erhaltungszustand („Grün-Arten“) sind im Rahmen der Maßnahmenplanung mit aktiven Maßnahmen zur Bestandserhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen zu berücksichtigen, was in der Hammer Aue nicht der Fall ist.

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT des Anhang I

| EU-Code | Name des LRT  | Art der Beeinträchtigungen und Störungen  | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|---|---|--|
| 3150    | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions               | Müllablagerung<br>Nicht einheimische Arten  | keine                                    |
| 3270    | Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidens p.p.              | Müllablagerung<br>Freizeit-/ Erholungsnutzung<br>Nicht einheimische Arten   | keine                                    |
| 6410    | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)  | Verbrachung   | keine                                    |
| 6510    | Magere Flachland - Mähwiesen  | Verbrachung   | Hochwasser/<br>Überschwemmung            |
| 91E0*   | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | Müllablagerung<br>Nicht einheimische Arten<br>Nicht einheimische Baum-/ Straucharten<br>Freizeit-/ Erholungsnutzung | keine                                    |

### 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II

| EU-Code | Art   | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|---|--|--|
| 1193    | <i>Bombina variegata</i><br>(Gelbbauchunke)                 | Verlandung/<br>Sukzession                | keine                                    |
| 1166    | <i>Triturus cristatus</i><br>(Kammolch)                     | Beschattung der<br>Laichgewässer         |  |
| 4035    | <i>Haarstrangwurzeleule</i><br>(Gortyna borelii)            | Mahdzeitpunkt<br>Sukzession              | Mahdzeitpunkt                            |
| 1037    | <i>Grüne Keiljungfer</i><br>( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) | Freizeit- und<br>Erholungsnutzung        | keine                                    |

**4.3. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Planungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4( 2 ) der Vogelschutzrichtlinie**

| EU-Code | Art              | Art der Beeinträchtigungen und Störungen   | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|------------------|--|--|
| A234    | Grauspecht       | Flächenhafter Abgang von Baumbeständen(Pappel) in Kombination mit einem ungünstigen Altersklassen-verhältnis | keine                                    |
| A238    | Mittelspecht     |  |  |
| A074    | Rotmilan         |  |  |
| A073    | Schwarzmilan     |  |  |
| A236    | Schwarzspecht    |  |  |
| A028    | Graureiher       |  |  |
| A207    | Hohltaube        |  |  |
| A210    | Turteltaube      |  |  |
| A337    | Pirol            |  |  |
| A338    | Neuntöter        | keine  | keine                                    |
| A274    | Gartenrotschwanz | Auseinanderbrechen ökologisch wertvoller Bäume (Kopfweiden)  | keine                                    |
| A233    | Wendehals        | keine  | keine                                    |
| A272    | Blaukehlchen     | keine  | keine                                    |
| A276    | Schwarzkehlchen  | keine  | keine                                    |
| A381    | Rohrhammer       | keine  | keine                                    |
| A297    | Teichrohrsänger  | keine  | keine                                    |
| A031    | Weißstorch       | keine  | keine                                    |
| A229    | Eisvogel         | keine  | keine                                    |

Lebensräume: Wald, Übergangsbereich Wald/ Offenland, Röhricht/Hochstauden, Wiese, Wasser

#### 4.4. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhang IV

| EU-Code | Name der Art  | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|---------|---|--|--|
| 1040    | Asiatische Keiljungfer<br>( <i>Gomphus flavipes</i> )   | Freizeit-/Erholungsnutzung               | keine                                    |
| 1197    | Knoblauchkröte<br>( <i>Pelobates fuscus</i> )           | keine                                    | Mangel an Laichhabitaten                 |
| 1201    | Wechselkröte<br>( <i>Bufo virides</i> )                 | keine                                    | Mangel an Laichhabitaten                 |
| 1202    | Kreuzkröte<br>( <i>Bufo virides</i> )                   | keine                                    | Mangel an Laichhabitaten                 |
| 1209    | Springfrosch<br>( <i>Rana dalmatina</i> )               | keine                                    | keine                                    |
| 1261    | Zauneidechse<br>( <i>Lacerta agilis</i> )               | keine                                    | keine                                    |
| 1309    | Wasserfledermaus<br>( <i>Myotis daubentonii</i> )       | keine                                    | keine                                    |
| 1312    | Abendsegler<br>( <i>Nyctalus noctula</i> )              | keine                                    | keine                                    |
| 1314    | Zwergfledermaus<br>( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) | keine                                    | keine                                    |

#### 5. Maßnahmenbeschreibung

##### **Hinweis:**

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim erfolgen.

#### 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

##### NATUREG Maßnahmentyp 1

| Nutzung                      | Maßnahmencode | Fläche in ha |
|------------------------------|---------------|--------------|
| Fischereiwirtschaft          | 16.03.        | 7            |
| Wege-/Gebäudeflächen, Buhnen | 16.04.        | 6            |

## 5.2. Maßnahmen zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes

### NATUREG Maßnahmentyp 2

#### 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, tonigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) - 0,6 ha Erhaltungszustand B, 0,3 ha Erhaltungszustand C

*Maßnahmengcode 01.02.01.01.. - Einschürige Mahd*

*Maßnahmengcode 01.09.05. - Entbuschung/Entkusselung*

Die Pfeifengraswiese liegt im Süden des FFH-Gebietes im Gemarkungsbereich Herrnfeld. Die extensive Nutzung mit einschüriger Mahd entspricht der zur Erhaltung nötigen Pflege. Auf der Wiese besteht ein großes Vorkommen des Echten Haarstrangs, der einzigen Raupenfutterpflanze der Haarstrangwurzeleule. Aktuell ist die Wiese nicht durch diese Schmetterlingsart besiedelt. Um eine Wiederbesiedlung durch räumlich nahe Vorkommen dieses Falters zu ermöglichen, muss der Schnitt der Wiese bis Mitte August erfolgen.

Die Fläche der Wiese hat seit der GDE durch Gehölzsukzession erkennbar abgenommen. Es muss eine aufwendige Entbuschung vorgenommen werden (siehe Foto).



Abb.2 LRT 6410 Pfeifengraswiese mit Hecke - Aufnahme 07/2006

## 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)- 3,8ha Erhaltungszustand C

### Maßnahmcodex 15.01. - Sukzession

Die Bestände des LRT 91 E0 unterliegen keiner Nutzung. Es erfolgen zur Gefahrenabwehr Fällmaßnahmen durch das Wasser- und Schifffahrtsamt im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein. Sämtliche Flächen des LRT 91E0 wurden aufgrund ihrer linearen bis kleinflächigen, eher fragmentarischen Ausbildung, dem nur durchschnittlichen Arteninventar, den mittelmäßigen Habitatstrukturen und den vorhandenen Beeinträchtigungen nur in den Erhaltungszustand C eingestuft. Es erfolgt eine Zuordnung zum Maßnahmentyp 2, da keine Verbesserung des Erhaltungszustandes durch aktive Maßnahmen in einem überschaubaren Zeitraum möglich ist.

Im Rahmen der Neophytenbekämpfung (**Maßnahmcodex 11.09.03**) sind der Eschenahorn und andere standortfremde Gehölze, die punktuell in den LRT-Flächen auftreten, zurückzudrängen.

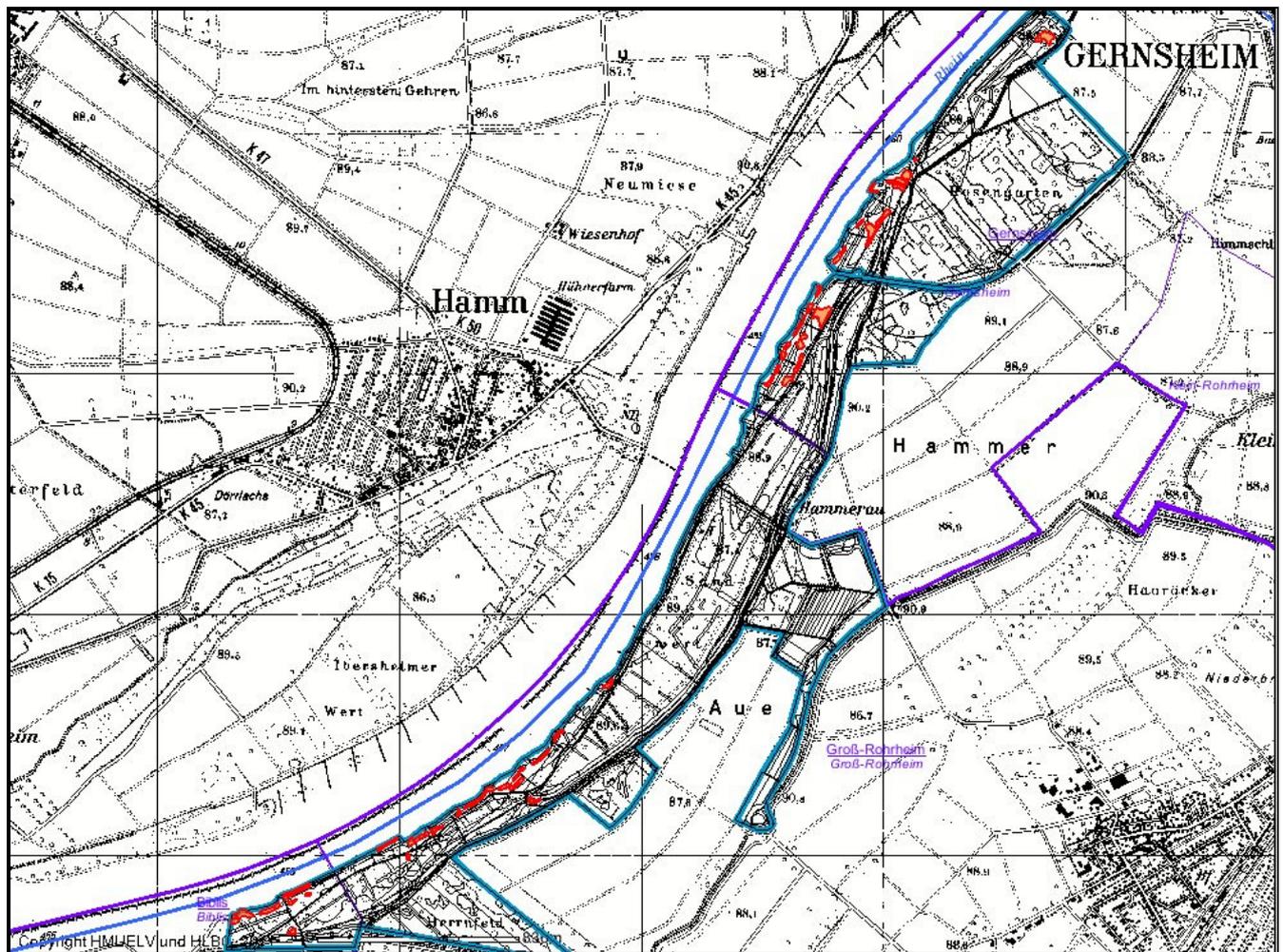


Abb. 3 Lage der Flächen des LRT 91E0 Maßnahmcodex 15.01. Sukzession

**3270 Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. - 1,2 ha Erhaltungszustand B, 3,8 ha Erhaltungszustand C**

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* 583 m<sup>2</sup> Erhaltungszustand C**

**Maßnah­mencode 15.04. - Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten**

Die Grunddatenerhebung erfolgte im Trockenjahr 2003. Es ist davon auszugehen, dass die Ausdehnung des LRT 3270 in einem normalen Jahr deutlich unter den kartierten Flächen bleibt, weshalb laut GDE LRT- Verluste erst zu hinterfragen sind, wenn die Fläche um über 50% sinkt - im Standarddatenbogen war nur 1 ha gemeldet worden. Auch bei diesem LRT sowie dem kleinen kartierten Stillgewässer des LRT 3150 ist es kaum möglich durch aktive Maßnahmen einzelne Bewertungsparameter so zu verbessern, dass der Erhaltungszustand B erreicht wird, weshalb ebenfalls eine Zuordnung zum Maßnah­mentyp 2 erfolgt.

Durch Müllab­lagerungen bzw. Schwemmgut hervorgerufene Beeinträchtigungen sind im Bedarfsfall zu beseitigen (**Maßnah­mencode 01.11.02.-Beseitigung von Ablagerungen**). Im Bereich des Altarms wurde schon in der GDE auf das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) als Störzeiger hingewiesen. Seitdem hat eine sichtbare Zunahme dieses Neophyten im Bereich des Altarms stattgefunden. Entlang des Ufers des Stillgewässers - auf überschaubarer Fläche - sollte eine Bekämpfung dieser invasiven, nachhaltig kaum zu beseitigenden Art erfolgen, an anderen Stellen erst nach einem Monitoring, das die Notwendigkeit belegt.

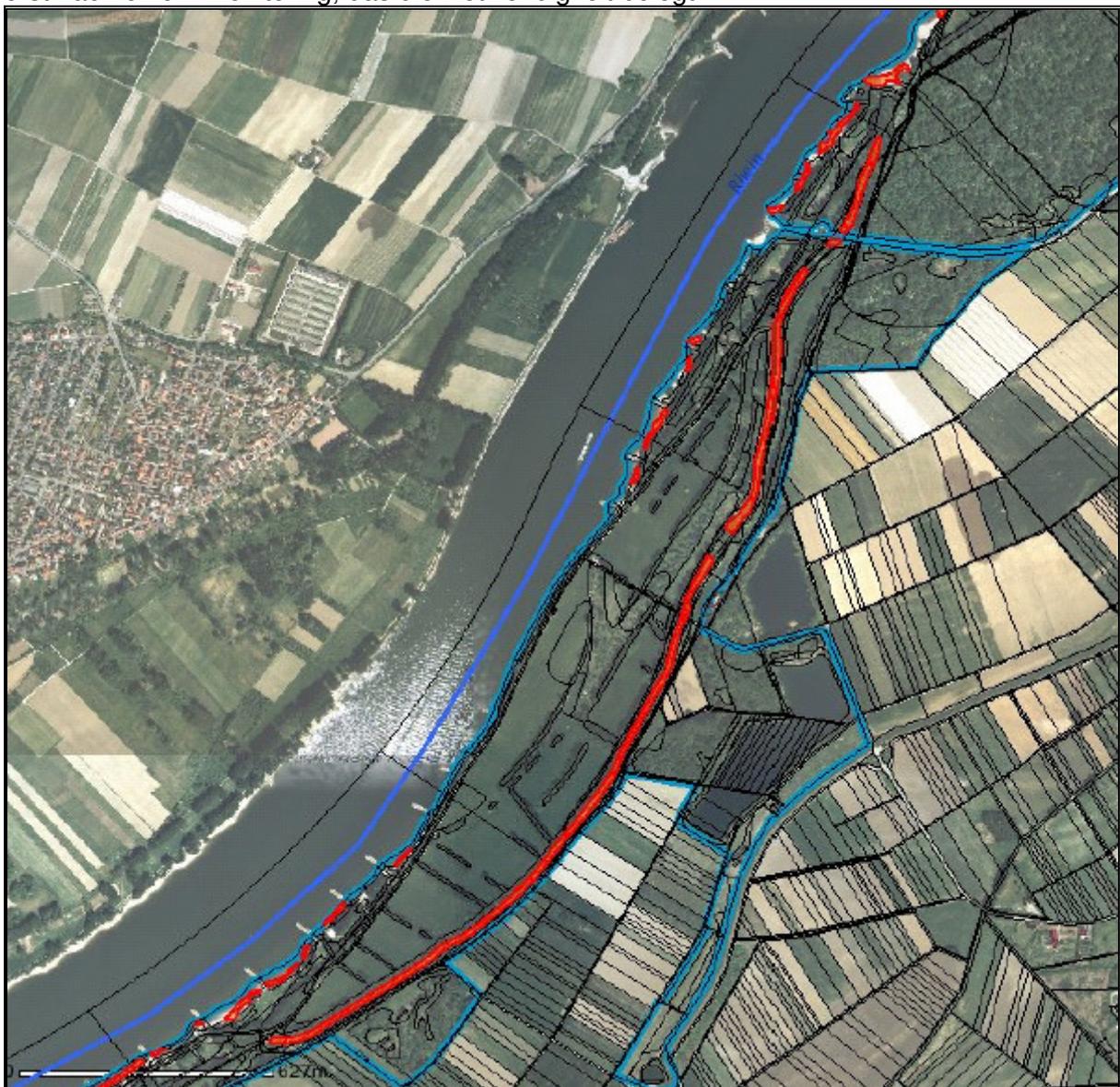


Abb.4 Entwicklung beobachten LRT 3150 und LRT 3270

**5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)**

**NATUREG Maßnahmentyp 3**

**Magere Flachlandmähwiesen**

*Maßnahmencode 01.02.01.02. Zweischürige Mahd - Bewirtschaftung Grünland gemäß NSG-Verordnung*

Lediglich knapp 2 ha dieses Lebensraumtyps wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung(2003) festgestellt. Die Vorgaben der NSG-Verordnung zur Grünlandbewirtschaftung - Mahd ab 16. Juni, keine Düngung - reichen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung der Mageren Flachlandmähwiesen aus. Aufgrund der natürlichen Eutrophie der Wiesen - Nährstoffeintrag durch Hochwasser - werden Verbesserungen trotzdem nur langfristig erfolgen.

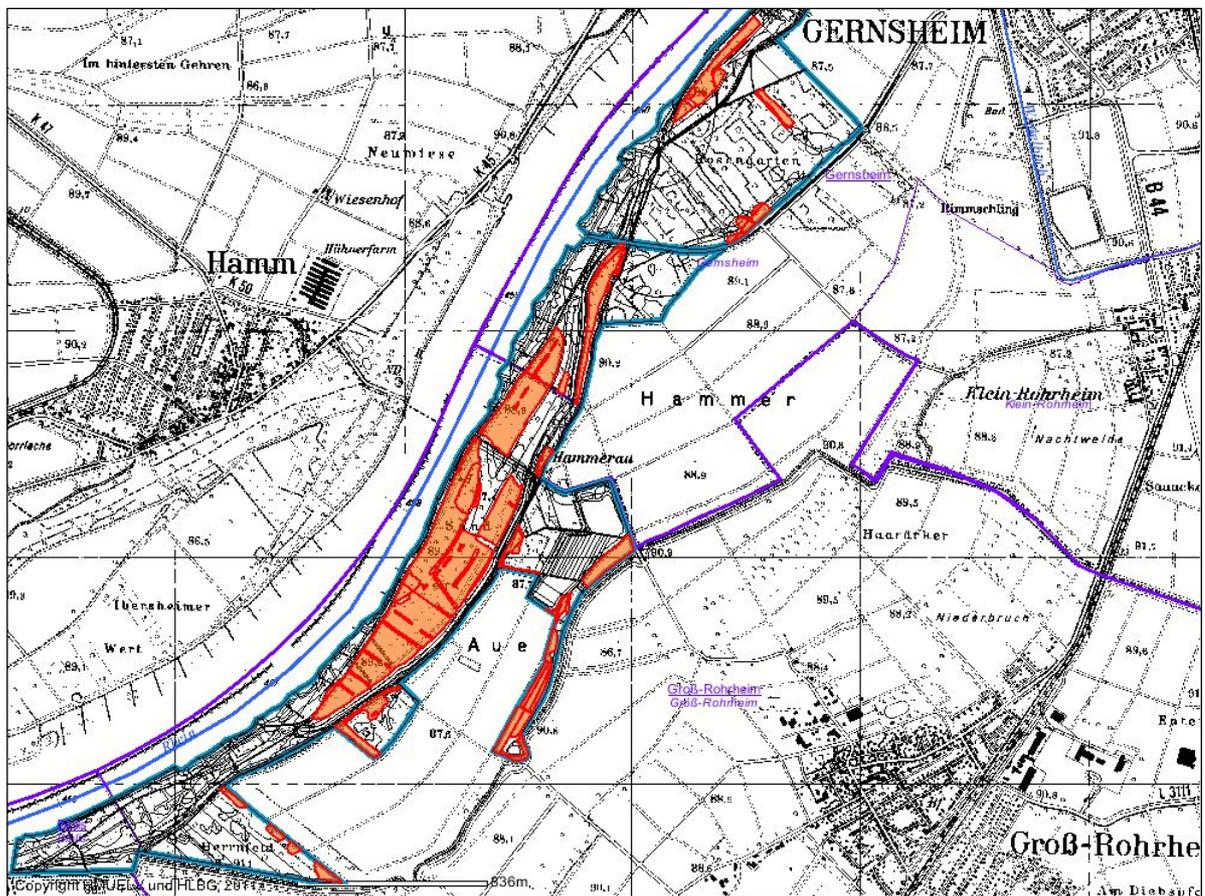


Abb.5 Maßnahmenfläche 01.02.01.02. - 49 ha davon 2 ha LRT 6510 Erhaltungszustand C

## Haarstrangwurzeleule

**Maßnahmcodes 01.02.01.01. - Einschürige Mahd**

**Maßnahmcodes 01.09. - Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland**

**Maßnahmcodes 01.02.01.06. - Mahd mit besonderen Vorgaben (außerhalb des FFH-Gebietes)**

**Maßnahmcodes 01.09.01. - Mulchen/Mahd (nicht genutzter Grundstücke außerhalb des FFH-Gebietes)**

**Maßnahmcodes 11.06.- Artenschutzmaßnahmen Insekten (Ansiedlung des Echten Haarstrang)**

Nur die einzige in der Gemarkung Biblis gelegene Wiese des FFH-Gebietes ist derzeit von der Haarstrangwurzeleule besiedelt. Diese Wiese - Größe 1,0 ha - wurde in der GDE als Entwicklungsfläche für den LRT 6410 Pfeifengraswiese ausgewiesen. Die notwendige Pflege zum Erhalt der Vorkommen des Haarstranges und zur Entwicklung des LRT ist eine extensive Bewirtschaftung mit einschüriger Mahd und Schnitt bis spätestens Mitte August (**Maßnahmcodes 01.02.01.01. - Einschürige Mahd**).

Angrenzend an den bewirtschafteten Teil der Wiese schließen sich brachliegende Bereiche an, die wieder in die Nutzung genommen werden sollten, um den Lebensraum zu erweitern (Größe ca. 0,5 ha) (**Maßnahmcodes 01.09. - Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland**).



Abb. 6 Entwicklungsfläche LRT 6410/ Habitat Haarstrangwurzeleule - Blick von Osten

Das Hauptvorkommen der Haarstrangwurzeleule befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes auf Grünlandflächen des Betriebsgeländes des AKW Biblis. Die Mahd der Flächen mit Echtem Haarstrang soll hier im Zeitraum ab Juni bis Mitte August stattfinden (**Maßnahmcodes 01.02.01.06. - Mahd mit besonderen Vorgaben (außerhalb des FFH-Gebietes)**).

Eine nicht genutzte Fläche mit Vorkommen des Echten Haarstrang und eine potentielle Besiedlungsfläche sollen im 3-jährigen Rhythmus ebenfalls in der Zeit von Juni bis Mitte August gemulcht werden (**Maßnahmcodes 01.09.01.. - Mulchen/Mahd (nicht genutzter Grundstücke außerhalb des FFH-Gebietes)**); es sollen jährlich jeweils ein Drittel der Flächen bearbeitet werden.



Abb. 7 Maßnahmen zugunsten der Haarstrangwurzeleule außerhalb des FFH-Gebietes

Als Entwicklungsmaßnahme wird außerdem die Ansiedlung des Echten Haarstrangs auf geeigneten Wiesenflächen in der Nähe des Winterdamms in die Planung aufgenommen. An erster Stelle ist dabei an die südlichste Wiese des aus Mitteln der Walderhaltungsabgabe für Naturschutzzwecke angekauften Grundstücks Flur 27 Flurstück 5 Gemarkung Groß-Rohrheim zu denken (**Maßnahmcodes 11.06. Artenschutzmaßnahmen Insekten (Ansiedlung des Echten Haarstrang)**).

## **Knoblauchkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte**

**Maßnahmcodex 11.04.01.01.- Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken (außerhalb des FFH-Gebietes)**

Da in der Hammer Aue kaum geeignete Landhabitate vorhanden sind, trifft man diese Arten im Gebiet nur sporadisch an. Die meisten Beobachtungen sind für Zeiträume belegt, in denen sich aufgrund eines entsprechenden Wasserstandes des Rheins geeignete Laichgewässer gebildet hatten. Aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes wurden für Knoblauchkröte und Wechselkröte landesweite Artenhilfskonzepte(AHK) erstellt. Unter der eingestellten Maßnahme sollen gebietsnahe Vorhaben außerhalb der Schutzkulisse geplant, erfasst und bebucht werden. In diesem Jahr ist am Altloch bspw. eine Maßnahme aus dem AHK Knoblauchkröte durchgeführt worden.



Abb.8 AHK Knoblauchkröte Maßnahme am Altloch im Oktober 2011(Foto: FA Lampertheim)

Innerhalb des Gebietes sollte geprüft werden, ob im Wiesenstreifen zwischen Neuloch und der Zufahrt in das Gebiet eine Kompensationsmaßnahme zugunsten der genannten Arten auf Wiesengrundstücken der Gemeinde Groß-Rohrheim möglich ist. Vorhandene natürliche Mulden sollten vertieft werden, um Senken zu schaffen, die bei entsprechenden Wasserständen des Rheins oder erhöhten Niederschlagsaufkommen länger Wasser führen und so die Chancen einer Reproduktion für die verschiedenen Arten verbessern.

**(Maßnahmcodex 11.04.01.02. - Anlage von temporären Gewässern(Prüfung Kompensationsangebot))**

## Gelbbauchunke

Das Vorkommen im Bereich Rosengarten ist die einzige hessische Population in den Rheinauen. Es ist nicht bekannt, ob es sich um ein natürliches Vorkommen handelt oder die Gelbbauchunke in Folge der Nutzung von Sekundärlebensräumen (Lehmabbau) in das Gebiet eingewandert ist. Als konkurrenzschwache Pionierart ist sie auf nicht bewachsene bzw. vegetationsarme, fischfreie Laichgewässer angewiesen.

Durch die Überflutungen des Rheins ist eine gewisse Dynamik im Gebiet vorhanden, allerdings verringert sich trotzdem durch die fortschreitende Sukzession im Gebiet die Zahl der geeigneten Gewässer, so dass es nach den vorliegenden Gutachten/Untersuchungen notwendig ist, die Population durch Neuanlage von Tümpeln und Erneuerung vorhandener temporärer Gewässer zu stützen (**Maßnahmcodes 11.04. Artenschutzmaßnahmen Amphibien**).

Wichtig wäre ein begleitendes Monitoring, da die Aussagen zum notwendigen Umfang der Maßnahmen stark differieren. Die Maßnahmenflächen umfassen zwei Vorschläge aus dem AHK für die Gelbbauchunke zur Neuanlage von Gewässern auf größeren unbestockten Blößen im Wald sowie die Erneuerung eines Gewässers, das durch Schilfwuchs zunehmend verlandet. Die Begünstigung der Unke hat hier die Priorität. Andere vorkommende Amphibienarten (Kammolch etc.) werden in der Folge von diesen Maßnahmen auch profitieren.

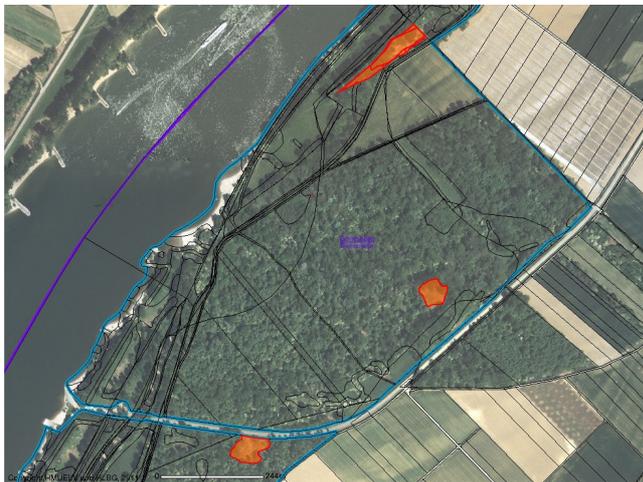


Abb. 9 Lage der Maßnahmenflächen



Abb.10 Gelbbauchunken in einer Fahrspur

Weiterhin sollte geprüft werden, ob im Bereich des Waldes der Stadt Gernsheim auf nicht bestockten Flächen eine Kompensationsmaßnahme zugunsten der Gelbbauchunke sinnvoll durchführbar ist (**Maßnahmcodes 11.04.01.02. - Anlage von temporären Gewässern (Prüfung Kompensationsangebot)**).

Die Erdwege im Nordosten bzw. der an das FFH-Gebiet angrenzende Feldweg sollten nicht ausgebaut werden, da die wasserführenden Fahrspuren intensiv von den Unken genutzt werden (**Maßnahmcodes 11. Artenschutzmaßnahmen**).

**5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B>A)**

***Natureg- Maßnahmentyp 4***

Keine.

**5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten**

Im Gemarkungsbereich "Eichhecke" wurde im Rahmen der GDE eine Entwicklungsfläche für den LRT 6410 ausgewiesen, die letztes und dieses Jahr gemulcht wurde (**Maßnahmengcode 01.09. - Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland**), da sie bereits größtenteils verbuscht war und aufgrund ihres Arteninventars aber besonders schützenswert ist. Ziel ist es, diese Fläche in eine reguläre Nutzung zu bringen. Als Störzeiger tritt auf der gemulchten Fläche das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*) auf.



Abb. 11 Zustand der Fläche vor Beginn der Maßnahmen

## 5.6. Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim

### 5.6.1. Offenland

#### Sukzession Schilfflächen

(Maßnahmengruppe 15.01.01.)

Zielarten VSG Gebiet:

Teichrohrsänger, Rohrammer, Blaukehlchen

Im Bereich der nördlichsten Fläche sind in geringem Umfang Maßnahmen zugunsten der Gelbbauchunke geplant, die die Schilfflächen beeinträchtigen können. Der Schutz der Gelbbauchunke hat hier Priorität.

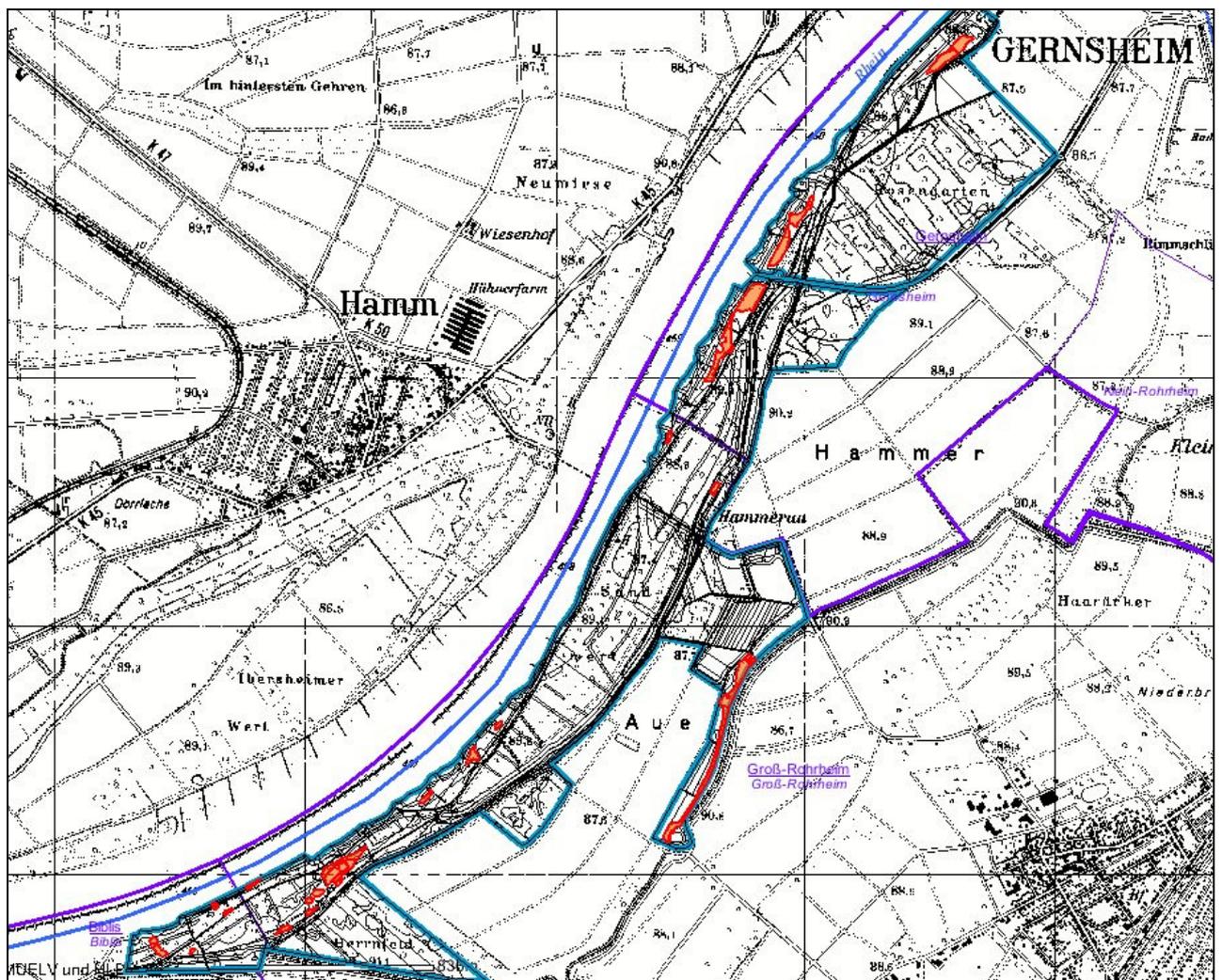


Abb. 12 Schilfflächen 6,5ha Stand 2003

## Gelenkte Sukzession Hochstaudenfluren, Altrheinarm, Hecken (Maßnahmencode 15.01.03.)

Zielarten VSG- Gebiet: Neuntöter, Gartenrotschwanz, Wendehals, Pirol, Turteltaube, Teichrohrsänger, Rohrammer

Es kann erforderlich sein, dass im Rahmen der Verkehrssicherung Hybridpappeln gefällt werden müssen. Außerdem ist dieser Bereich ein Schwerpunkt bei der Neophytenbekämpfung.

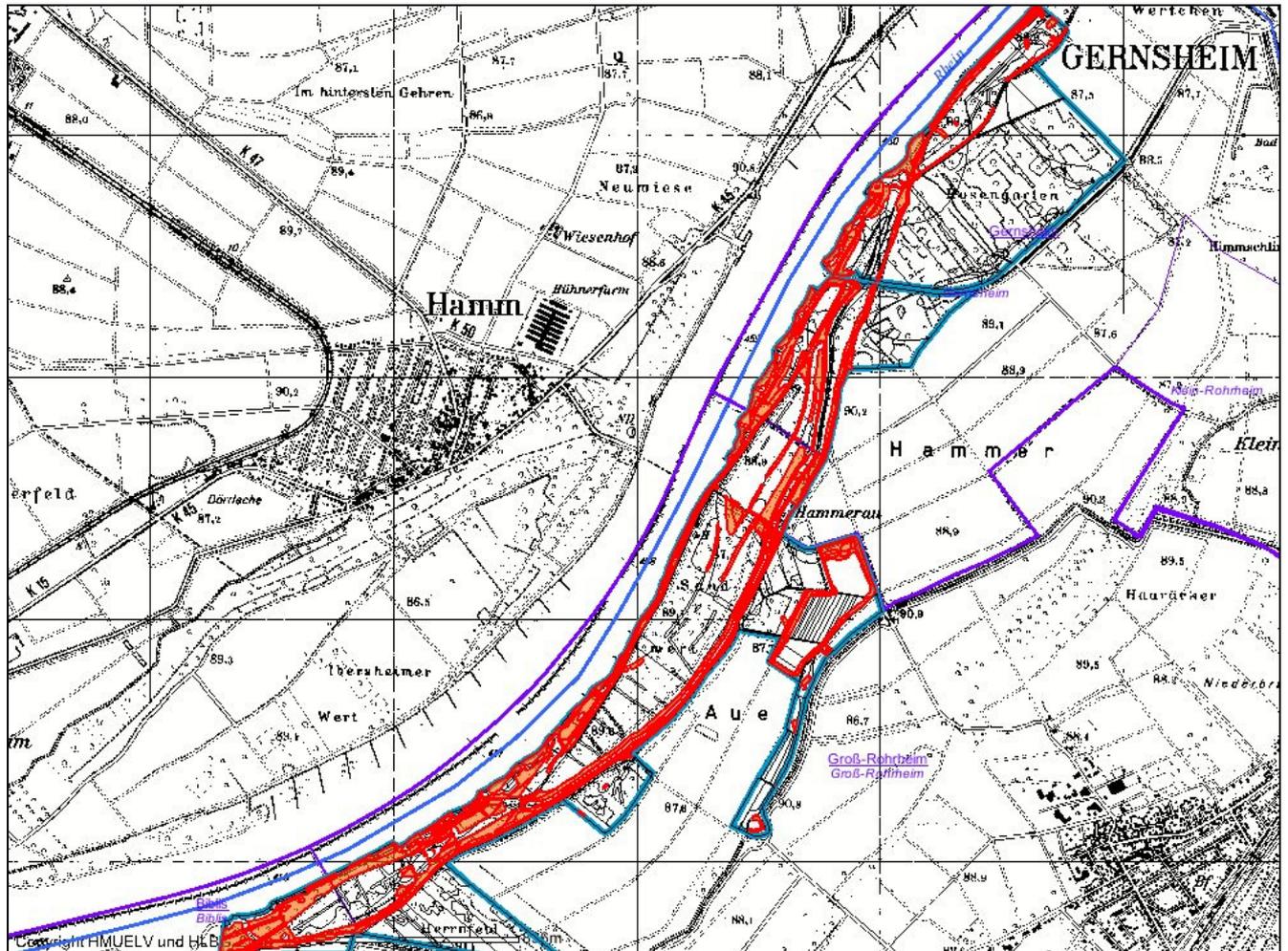


Abb. 13 Maßnahmencode 15.01.03. - Fläche: 51 ha

### Kopfweidenschnitt(Maßnahmcocode12.01.03.03.)

Es sind ca. 1300 Kopfweiden vorhanden, die im bisherigen Umfang weiter gepflegt sollten. Die Pflege der Obstbaumwiese soll zukünftig ebenfalls unter dieser Planposition abgerechnet werden.

Zielarten VSG-Gebiet: Neuntöter, Gartenrotschwanz, Wendehals

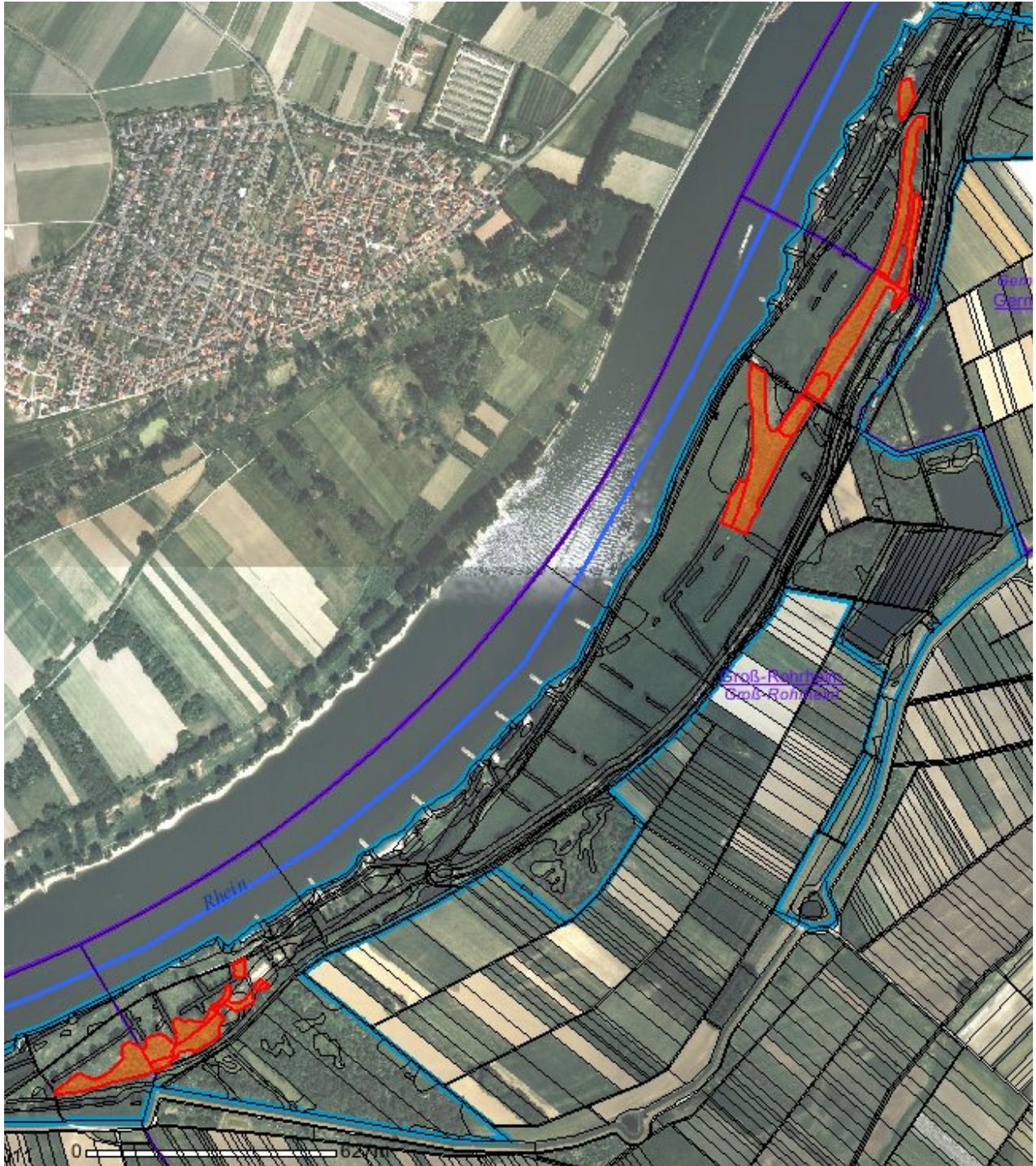


Abb. 14 Korbweidenbestände

## Fällung Hybridpappeln im Offenland

Im Rahmenpflegeplan für das NSG ist die sukzessive Reduzierung der Hybridpappeln in den Wiesenbereichen vorgesehen. Bislang wurden seitdem vor allem im Bereich der Gemarkung Gernsheim Fällungen vorgenommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht genießt nur die Fällung von Pappeln auf dem Grundstück Gemarkung Biblis Flur 6 Flurstück 229/2 eine besondere Priorität (siehe Abb.6), da hier eine Entwicklung zu einer Pfeifengraswiese möglich ist und vor allem aktuell das einzige Vorkommen der Haarstrangwurzeleule im FFH-Gebiet besteht.

In der GDE zum VSG "Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim" wurde festgestellt, dass auch diese Hybridpappeln im südlichen Bereich für den Erhaltungszustand einiger maßgeblicher Vogelarten (Pirol, Turteltaube etc.) von Bedeutung sind und die Wiesen auch bei Fällung der Pappeln aufgrund ihrer Eutrophie nicht für Wiesenbrüter attraktiv sein werden.

Andererseits wird seitens der Nutzer die Forderung gestellt Pappeln zu beseitigen, da sie die Bewirtschaftung der Wiesen erheblich erschweren (Beschattung, Wurzelwerk etc.). Das Forstamt Lampertheim versucht derzeit in Zusammenarbeit mit der HLG ein Konzept für das weitere Vorgehen zu entwickeln, das den verschiedenen Interessen gerecht wird.

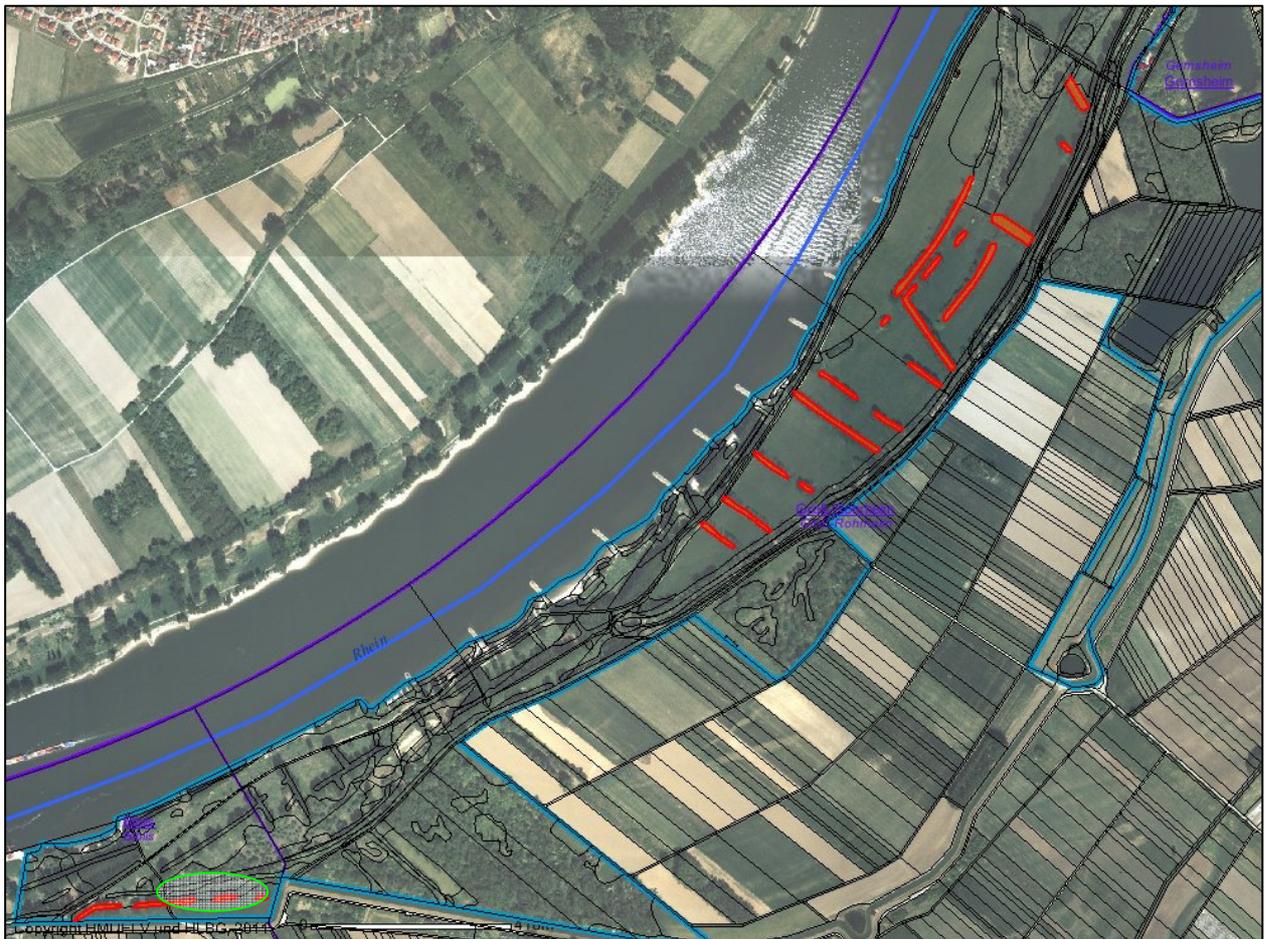


Abb. 15 Hybridpappelreihen, grün umrandet - Pappeln, die aus naturschutzfachlicher Sicht bevorzugt zu fällen sind

### **5.6.3. Wald**

Die Forstwirtschaft unterliegt im NSG erheblichen Einschränkungen siehe § 4 der Verordnung (siehe S. 42).

#### **Forstwirtschaft gemäß Verordnung im Privatwald**

**Maßnahmengcode 16.02. - 26 ha**

Es finden kaum Nutzungen statt. Ein Ankauf weiterer Flächen ist sinnvoll.

#### **Kernflächen**

**Maßnahmengcode 02.01. - 6 ha**

Die Staatswaldflächen des Forstamt Lampertheim sind Bestandteil des Kernflächenkonzeptes. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Flächen, die aus Mitteln der Walderhaltungsgabe für Naturschutzzwecke angekauft wurden. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich die einzige Graureiherkolonie des Gebietes.

#### **Wald außerhalb der regelmäßigen Bewirtschaftung(WARB)**

**Maßnahmengcode 02.01. - 46 ha**

Bei den Kommunalwaldflächen der Stadt Gernsheim und der Gemeinde Groß-Rohrheim(zusammen 3 ha) und dem überwiegenden Teil der Staatswaldflächen des Forstamt Groß Gerau handelt es sich um Wald außerhalb der regelmäßigen Bewirtschaftung. Im Bereich der Staatswaldflächen ist aufgrund der Abgängigkeit der Pappeln ein erhöhter Aufwand an Verkehrssicherungsarbeiten zu erwarten.

#### **Forstwirtschaft gemäß Verordnung - langfristige Entwicklung standortstypischer Waldgesellschaften**

**Maßnahmengcode 02.02.01. - 8 ha**

Es handelt sich um Hybridpappelbestände(Wasser- und Schifffahrtsamt bzw. Staatswald) und Schwarz- und Walnußbestände im Staatswald. Gemäß den Vorgaben der Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet sind diese Bestände langfristig zu standortstypischen Waldgesellschaften weiter zu entwickeln.

#### **Pflanzung von Schwarzpappel und Stieleichen**

**Maßnahmengcode 02.02.01.- ohne Flächenbezug in NATUREG**

Diese Leitbaumarten der Weichholzaue(Schwarzpappel) bzw. Hartholzaue(Stieleiche) müssen künstlich eingebracht werden, weil sie ansonsten aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen(fehlende Mutterbäume, Wildverbiss etc.) in der künftigen Waldgeneration in weiten Bereichen kaum vertreten sein werden; Heisterpflanzung im Weitverband in ausreichend großen Bestandeslücken aufgrund von Verkehrssicherung bzw. natürlicher Prozesse - Kosten: Naturschutzmittel.

#### **Pflege Stieleichenaufforstung (Stadtwald Gernsheim)**

**Maßnahmengcode 02.02.01.01. - 4 ha**

Die durchgeführte Waldneuanlage war Bestandteil des Rahmenpflegeplans; Ausgleichsmaßnahme der Stadt Gernsheim.

#### **Nachbesserung und Pflege des Schwarzpappelgenerhaltungsbestandes**

**Maßnahmengcode 02.02.01.01. - 4 ha**

Diese Waldneuanlage war ebenfalls im Rahmenpflegeplan vorgesehen. Neben Schwarzpappel wurden auch Silberweide und andere Weidenarten gepflanzt. Die Kosten für die Kulturpflege sind aus Naturschutzmitteln zu bestreiten.

#### **Waldneuanlage Hartholzauewald**

**Maßnahmengcode 02.02.01.01 - 1,2 ha**

Weiterhin war im Rahmenpflegeplan die Aufforstung einer Ackerfläche geplant. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist nur realistisch, falls ein Ankauf oder Tausch erfolgt, da sich die Flächen im Privateigentum befinden.

**Hinweis:** Es ist möglich, dass Staatswaldflächen im Forstamtsbereich Groß-Gerau ebenfalls in das Kernflächenkonzept aufgenommen werden. Der Abstimmungsprozess hierzu hat erst begonnen.

**Zielarten VSG für den Lebensraum Wald:** Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Hohl- und Turteltaube, Rot- und Schwarzmilan, Graureiher, Pirol.

Derzeit finden alle genannten Arten in der Hammer Aue hervorragende Bedingungen vor, da die Pappelbestände größtenteils das Alter von 60 Jahren überschritten haben und die Zerfallsphase schon in großen Bereichen begonnen hat. Da die Pappelaltbestände unter Berücksichtigung der Aufforstungsflächen über zwei Drittel der Waldfläche einnehmen, werden sich die Lebensbedingungen je nach Art früher oder später deutlich verschlechtern.

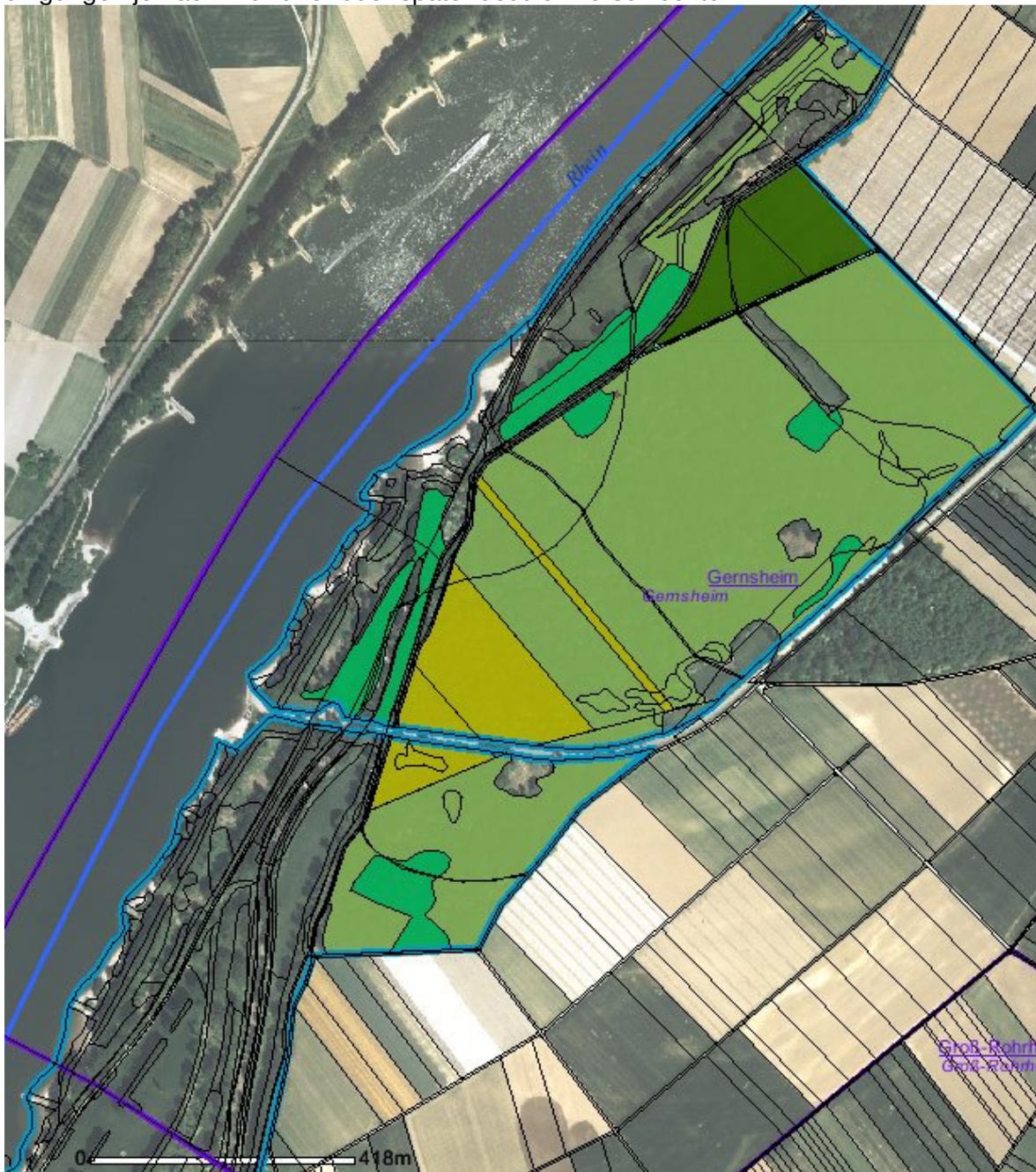


Abb. 16 Waldflächen Gemarkungsbereich Groß-Gerau

Legende:

|              |  |
|--------------|--|
| 16.02.       | Forstwirtschaft gemäß Verordnung im Privatwald   |
| 02.01.       | WARB mit Verkehrssicherung   |
| 02.02.01.    | Forstwirtschaft gemäß Verordnung mit langfristigem Umbau in standortstypische Bestände |
| 02.02.01.01. | Aufforstungsfläche   |

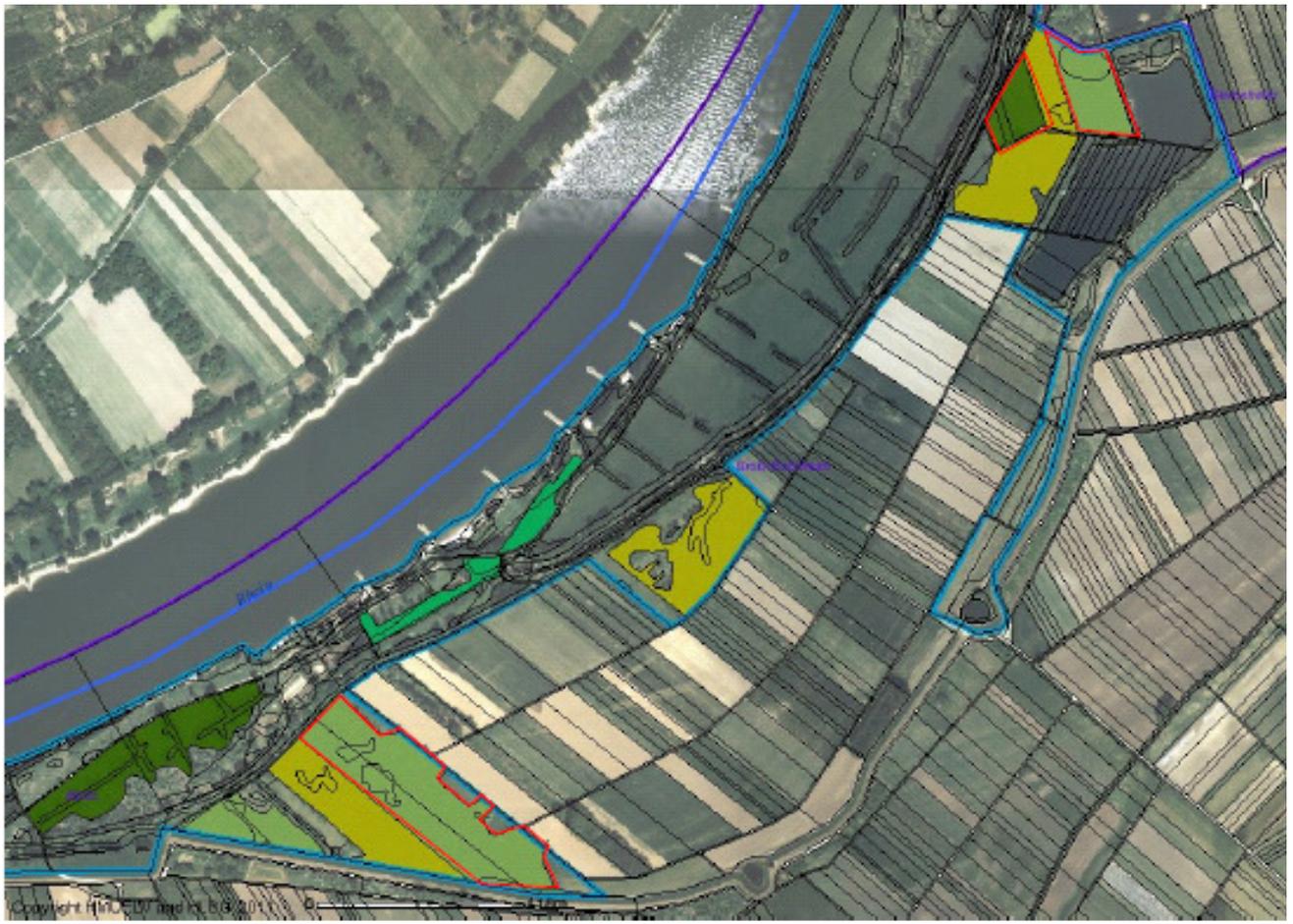


Abb. 17 Waldflächen Gemarkungsbereich Groß-Rohrheim

Legende:

|              |  |
|--------------|--|
| 16.02.       | Forstwirtschaft gemäß Verordnung im Privatwald   |
| 02.01.       | WARB mit Verkehrssicherung   |
| 02.01.       | Kernflächen FA Lampertheim   |
| 02.02.01.    | Forstwirtschaft gemäß Verordnung mit langfristigem Umbau in standortstypische Bestände |
| 02.02.01.01. | Aufforstungsfläche   |
| 02.02.01.01. | Aufforstungsfläche geplant   |

### **5.6.3. Sonstige Maßnahmen**

#### **Neophytenbekämpfung:**

**Maßnahmcodes 11.09.03. ohne Flächenbezug in NATUREG**

Bei der Neophytenbekämpfung gelten folgende Prioritäten:

1. Eliminierung der noch kleinen Vorkommen von Riesenbärklau und Reynoutria(Knöterich)
2. Bekämpfung innerhalb Lebensraumtypen und der Entwicklungsflächen zum LRT 6410
3. Sonstige Flächen

#### **Beschilderung:**

**Maßnahmcodes 14. ohne Flächenbezug in NATUREG**

Es sollten aktuelle Informationstafeln, die über den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes aufklären, ergänzt werden.

#### **Betretungsverbot:**

**Maßnahmcodes 06.01 ohne Flächenbezug in NATUREG**

Dieser Themenkomplex ist durch die unterschiedlichen Abgrenzungen von FFH-Gebiet und NSG am Rheinufer noch komplizierter und vielschichtiger geworden, als er schon sowieso war. Es muss evaluiert werden, welche Anpassungen hier erforderlich sind und vor allem auch geklärt werden, was praktisch umgesetzt werden kann.

#### **Verkehrssicherung**

**Maßnahmcodes 06.02. ohne Flächenbezug in NATUREG**

#### **Abfallbeseitigung**

**Maßnahmcodes 01.11.02. ohne Flächenbezug in NATUREG**

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Stand 14.11.2011

| Maßnahme  | Maßnahme Code | Ziel der Maßnahme   | Typ der Maßnahme | Größe Soll | Kosten gesamt Soll | Nächste Durchführung Periode | Nächste Durchführung Jahr |
|---|---------------|---|------------------|------------|--------------------|------------------------------|---------------------------|
| Ordnungsgemäße Fischerei  | 16.03.        | Nutzung laut NSG-Verordnung   | 1                | 7          | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Sonstige  | 16.04 .       | Erhalt der Infrastruktur(Wege, Bühnen etc.) gemäß NSG-Verordnung  | 1                | 6          | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Ordnungsgemäße Forstwirtschaft  | 16.02.        | Forstwirtschaft im Privatwald gemäß der NSG-Verordnung  | 1                | 18         | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Einschürige Mahd  | 01.02.01.01.  | Erhaltung der Pfeifengraswiesen/Population Haarstrangwurzeleule durch extensive Bewirtschaftung gemäß NSG-VO, einschürige Mahd bis spätestens Mitte August - HIAP | 2                | 2          | 0                  | 6                            | 2012                      |
| Sukzession  | 15.01.        | Erhaltung des LRT 91E0;weitestgehend Prozeßschutz, am Rhein bzw. an Wegen Maßnahmen zur Verkehrssicherung durch Wasser- und Schifffahrtsamt                       | 2                | 0          | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus   | 01.09.05.     | Rückschnitt der Hecken und Waldränder Im Bereich der Pfeifengraswiesen/ -entwicklungsflächen  | 2                | 1          | 1.000,00           | 10-12                        | 2012                      |
| Unbegrenzte Sukzession  | 15.01.01.     | Erhaltung der Schilfflächen als Habitat für Brutvögel(Teichrohrsänger etc.)   | 2                | 6          | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten  | 15.04.        | Erhaltung LRT 3270(Schlammfluren) zur Zeit keine Maßnahmen - bei Bedarf Abfallbeseitigung   | 3                | 5          | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Zweischürige Mahd   | 01.02.01.02.  | Erhaltung und Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen Bewirtschaftung gemäß NSG Verordnung   | 3                | 49         | 0                  | 6                            | 2012                      |
| Spezielle Artenschutzmaßnahmen  | 11.           | Erhaltung der Erdwege als wichtiges Trittsteinbiotop für die Gelbbauchunke, kein Ausbau; Nutzung wie seither erwünscht !  | 3                | 0,3        | 0                  | 99                           | 2012                      |
| Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"  | 11.04.        | Anlage/Erhaltung einer ausreichenden Zahl von temporären Gewässern zum Schutz von Gelbbauchunke, Kammmolch und anderen Amphibienarten                             | 3                | 1          | 5.000,00           | 01-03                        | 2012                      |
| Artenschutzmaßnahmen "Insekten"   | 11.06.        | Ansiedelung des Echten Haarstranges auf geeigneten Wiesen in der Nähe des Winterdamm  | 3                | 0          | 0                  | 99                           | 2013                      |
| Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen) | 01.02.01.06.  | Mahd bis spätestens Mitte August: Förderung/ Erhaltung der Vorkommen von Echten Haarstrang/ Haarstrangwurzeleule, Wiesen außerhalb des FFH-Gebietes               | 3                | 1          | 0                  | 7                            | 2012                      |
| Mulchen / Mahd  | 01.09.01.     | Förderung/Erhalt der Vorkommen von Echtem Haarstrang bzw. der Haarstrangwurzeleule: Mulchen nicht genutzter Grünlandflächen außerhalb des FFH-Gebietes            | 3                | 0          | 0                  | 7                            | 2012                      |
| Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/ Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/ Saatguts               | 02.02.01.01.  | Nachbesserung, Schutz und Pflege der Schwarzpappel-Weidenaufforstung; Generhaltungsbestand Herkunft Hessischer Rhein  | 5                | 1          | 3.000,00           | 04-06                        | 2012                      |
| Anlage von temporären Gewässern   | 11.04.01.02.  | Anlage temporäres Gewässer; Pöfung Kompensationsangebot- Eigentum:Stadt Gernsheim   | 5                | 0,1        | 0                  | 99                           | 2013                      |

| Maßnahme  | Maßnahme Code | Ziel der Maßnahme  | Typ der Maßnahme | Größe Soll | Kosten gesamt Soll | Nächste Durchführung Periode | Nächste Durchführung Jahr |      |
|---|---------------|--|------------------|------------|--------------------|------------------------------|---------------------------|------|
| Anlage von temporären Gewässern   | 11.04.01.02.  | Kompensationsangebot Eigentum: Gemeinde Groß-Rohrheim  |                  | 5          | 3                  | 0                            | 99                        | 2013 |
| Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/ Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/ Saatguts | 02.02.01.01.  | Aufforstung von Äckern im Privateigentum mit Baumarten der Hartholzaue, Durchführung nur bei Ankauf bzw. Bereitstellung von Tauschflächen realisierbar                   |                  | 6          | 0                  | 0                            | gesperrt                  | 2015 |
| Entfernung bestimmter Gehölze   | 12.04.04.     | Belassung landschaftsprägender bzw. naturschutzfachlich wertvoller Bäume   |                  | 6          | 1                  | 5.000,00                     | 10. Dez                   | 2013 |
| Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften                             | 02.02.01.     | Forstwirtschaft gemäß Verordnung - langfristige Entwicklung der Nußbaum- und Hybridpappelreinbestände zu standorttypischen Wäldern der Hartholz- bzw. Weichholzaue       |                  | 6          | 8,5                | 0                            | 99                        | 2012 |
| Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)  | 14.           | Beschilderung des NSG einschließlich Maßnahmen zur Besucherlenkung   |                  | 6          | 1                  | 1.000,00                     | 99                        | 2012 |
| Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/ Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/ Saatguts | 02.02.01.01.  | Entwicklung eines Hartholzauwaldes(Ausgleichsfläche Stadt Gernsheim)   |                  | 6          | 4                  | 0                            | 99                        | 2012 |
| Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland   | 01.09.        | Entwicklung Pfeifengraswiese/Flachland-Mähwiese bzw. Förderung Haarstrangwurzeleule/Orchideenvorkommen   |                  | 6          | 1,2                | 1.200,00                     | 7                         | 2012 |
| Kopfweidenschnitt   | 12.01.03.03.  | Erhaltung der Kopfwiden und der Streuobstwiese   |                  | 6          | 60                 | 4.200,00                     | 10-12                     | 2012 |
| Gelenkte Sukzession   | 15.01.03.     | Sukzession; ggf. Aushieb von Hybridpappeln(Verkehrssicherung)  |                  | 6          | 51                 | 0                            | 99                        | 2012 |
| Bekämpfung von Neophyten  | 11.09.03.     | Bekämpfung Riesenbärenklau, Reynoutria, Aushieb Mutterbäume Eschenahorn, Zurückdrängen Indisches Springkraut in LRT-Bereichen, Zurückdrängen Robinie                     |                  | 6          | 1                  | 2.000,00                     | 07-09                     | 2012 |
| Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung  | 06.01.        | Betretungsverbot am Rheinufer - Monitoring der LRT-Flächen   |                  | 6          | 0                  | 0                            | 99                        | 2012 |
| Rücknahme der Nutzung des Waldes  | 02.01.        | WARB, jedoch im Staatswald Groß-Gerau im nennenswerten Umfang Maßnahmen zur Verkehrssicherung anstehend  |                  | 6          | 46                 | 0                            | 99                        | 2013 |
| Rücknahme der Nutzung des Waldes  | 02.01.        | Kernflächen FA Lampertheim   |                  | 6          | 9                  | 0                            | 99                        | 2012 |
| Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/ Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/ Saatguts | 02.02.01.01.  | Staatswald GG Pflanzung von Schwarzpappeln(Weichholzaue) und Stieleichen(Hartholzaue) in Bestandeslücken(Verkehrssicherung) ; Heisterpflanzung/ Einzelschutz Weitverband |                  | 6          | 0                  | 0                            | 99                        | 2013 |
| Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung   | 06.02.        | Fällung von Bäumen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht an Wegen und Straßen   |                  | 6          | 1                  | 2.000,00                     | 99                        | 2012 |
| Beseitigung von Ablagerungen (Mist, Müll, Schutt, Geräte u. a.)   | 01.11.02.     | Beseitigung von Abfall und Schwemmgut  |                  | 6          | 1                  | 1.000,00                     | 99                        | 2012 |
| Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken   | 11.04.01.01.  | Anlage/Erneuerung temporärer Gewässer außerhalb des FFH-Gebietes anhand der Vorschläge der Artenhilfskonzepte für Wechselkröte und Knoblauchkröte                        |                  | 6          | 1                  | 4.000,00                     | 07-09                     | 2013 |

## 7. Literatur

Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes Hammeraue von Gernsheim, Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung im Auftrag des RP Darmstadt 2003

Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, Planungsbüro STERNA im Auftrag des RP Darmstadt 2007

Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“, Büro für ökologische Fachplanungen im Auftrag des RP Darmstadt 1997

Kartierung geeigneter Gelbbauchunken-Lebensräume und Erfassung potentieller Ausbreitungs-Leitlinien in Südhessen zwischen Hammeraue und Lampertheimer Altrhein, AGAR Projektinfo 2003

Bestand und Populationsökologie der Gelbbauchunke am Hessischen Oberrhein, Diplomarbeit (TU Darmstadt) Alexander Roos 2006

Die Verbreitung der Gelbbauchunke *Bombina variegata* in Hessen unter besonderer Berücksichtigung der Naturräume D46, D47 & D53, AGAR im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Überarbeitete Fassung April 2007

Artenhilfskonzept Gelbbauchunke(*Bombina variegata*) in Hessen, AGAR im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Überarbeitete Fassung März 2009

Die Situation des Kammmolchs *Triturus cristatus* in Hessen, AGAR im Auftrag des HDLGN, Überarbeitete Version August 2004

Die Situation der Knoblauchkröte *Pelobates fuscus* in Hessen, AGAR im Auftrag des HDLGN, Überarbeitete Version August 2004

Landesweites Artenhilfskonzept Knoblauchkröte(*Pelobates fuscus*), AGAR im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Überarbeitete Version März 2008

Die Verbreitung der Wechselkröte *Bufo virides* in Hessen unter besonderer Berücksichtigung der Naturräume D46, D47 & D53, AGAR im Auftrag der FIV hessenforst, 2005

Landesweites Artenhilfskonzept Wechselkröte(*Bufo virides*), AGAR im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Überarbeitete Version März 2008

Die Situation der Kreuzkröte *Bufo calamita* in Hessen, AGAR im Auftrag des HDLGN, Überarbeitete Version August 2004

Gutachten zur gesamthessischen Situation der Asiatischen Keiljungfer(*Gomphus flavipes*), Büro für faunistische Fachfragen/BIOPLAN im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Überarbeitete Fassung 2009

Untersuchungen 2004 zur gesamthessischen Situation der Grünen Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*, REGIOPLAN im Auftrag des HDLGN, Überarbeitete Version August 2006

Nachuntersuchung 2010 zur Verbreitung der Grünen Flussjungfer(*Ophiogomphus cecilia*) in Hessen Büro für faunistische Fachfragen/BIOPLAN im Auftrag von HESSEN-FORST FENA, Entwurf November 2010

Fotos: Harri Pfaff außer Abb.8: FA Lampertheim

## 8. Anhang

### 8.1. Karten

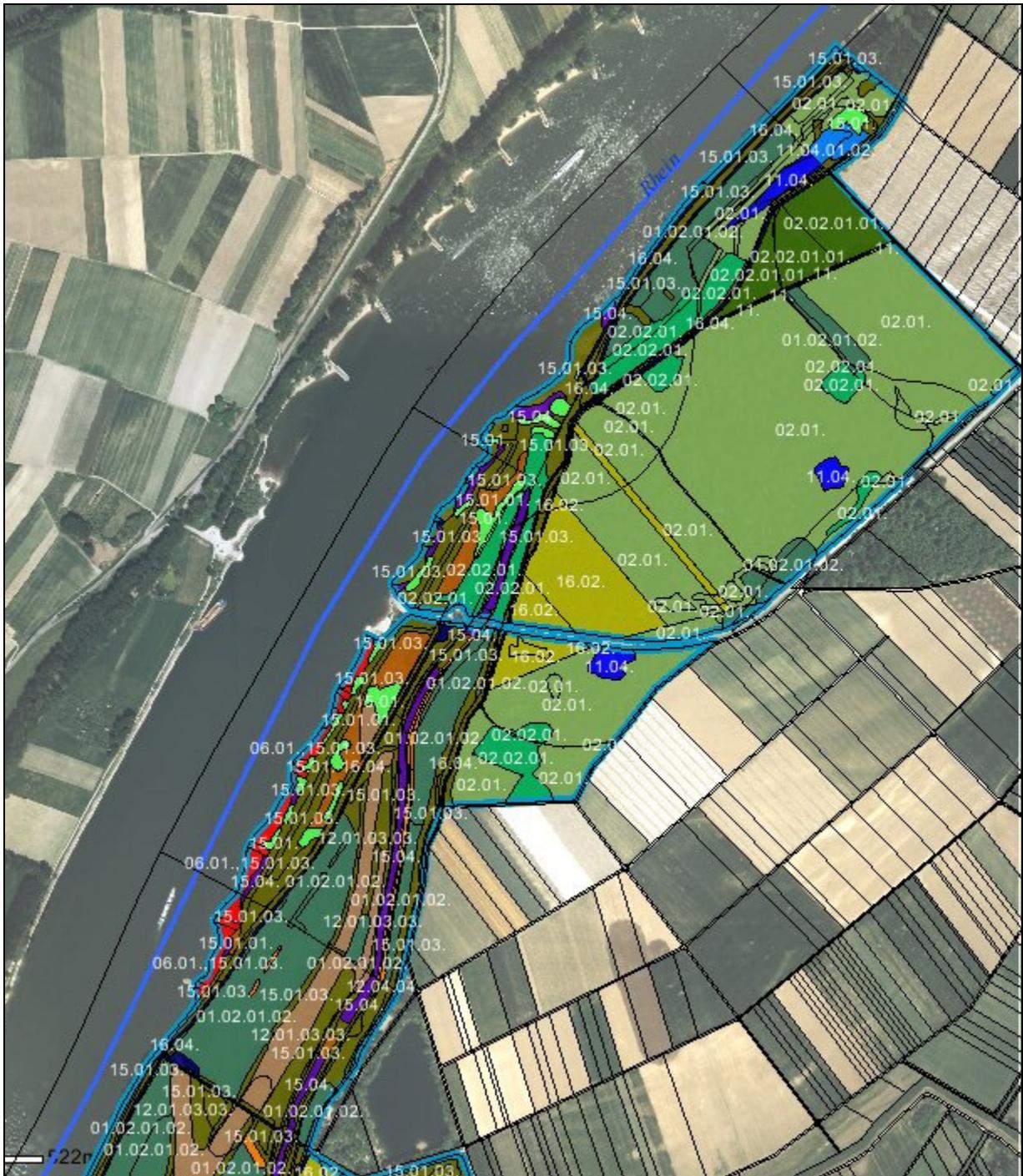


Abb. 18 Karte Nord - Kreis Groß-Gerau

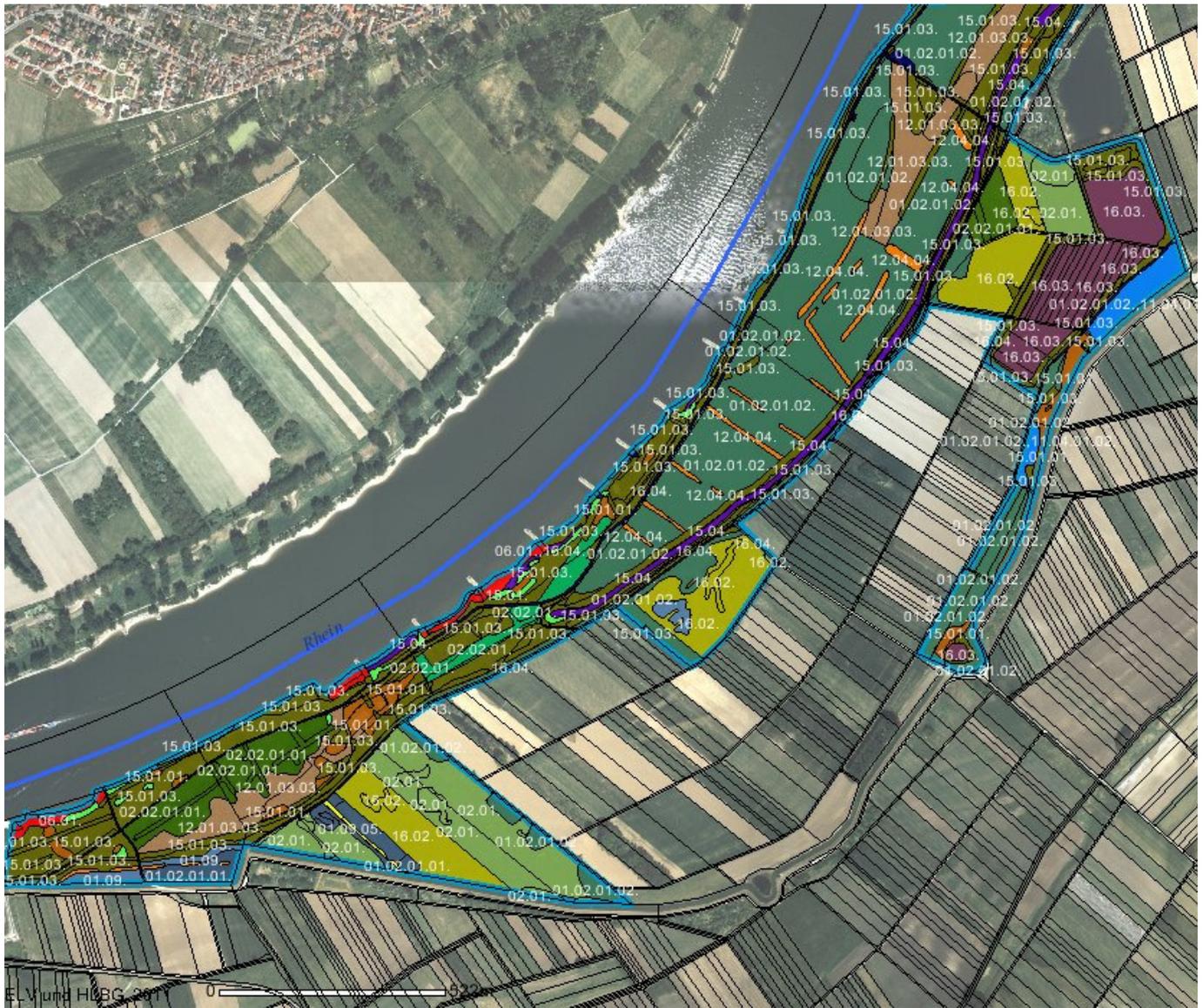


Abb. 19 Karte Süd - Kreis Bergstraße

## Legende

| Farbcode | Maßnahmengcode            | Kurzbeschreibung  |
|----------|---------------------------|---|
| 3        | 15.01.03.                 | Sukzession  |
| 4        | 02.02.01.01.              | Aufforstungsflächen   |
| 9        | 16.04.                    | Wege und Bauwerke   |
| 14       | 15.01.01.                 | Sukzession Schilf   |
| 15       | 16.02.                    | Forstwirtschaft Privatwald  |
| 18       | 02.02.01.                 | Forstwirtschaft gemäß<br>Verordnung                                   |
| 22       | 15.04.                    | Sukzession LRT 3150/3270  |
| 25       | 06.01.                    | Betretungsverbot Rheinufer in<br>Kombination mit anderen<br>Maßnahmen |
| 25       | 06.01.,15.01.             |   |
| 25       | 06.01.,15.01.03.          |   |
| 25       | 06.01.,15.04.             |   |
| 25       | 06.01.,16.04.             |   |
| 26       | 12.04.04.                 | Pappelaushieb   |
| 27       | 01.09.05.                 | Heckenrückschnitt   |
| 32       | 01.02.01.02.,11.04.01.02. | Schaffung Gewässer in<br>Kombination mit anderen<br>Maßnahmen         |
| 32       | 11.04.01.02.              |   |
| 32       | 11.04.01.02.,15.01.03.    |   |
| 33       | 11.04.                    | Anlage Gewässer Staatswald  |
| 41       | 15.01.                    | Sukzession LRT 91E0   |
| 43       | 11.                       | Erhalt Erdwege  |
| 74       | 12.01.03.03.              | Kopfweidenschnitt   |
| 76       | 02.01.                    | Nichtwirtschaftswald  |
| 80       | 01.09.                    | Entwicklung LRT 6410  |
| 90       | 01.02.01.02.              | Zweischürige Mahd   |
| 92       | 01.02.01.01.              | Einschürige Mahd LRT 6410   |
| 96       | 16.03.                    | Angelgewässer   |

## 8.2. Verordnung

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ vom 11. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die südwestlich von Gernsheim und westlich von Groß-Rohrheim gelegene Hammer Aue wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Biblis, Gemeinde Biblis, der Fluren 27, 28, 29, 30 und 31 der Gemarkung Groß-Rohrheim, Gemeinde Groß-Rohrheim, Landkreis Bergstraße sowie der Fluren 2, 27, 28, 30, 32 und 33 der Gemarkung Gernsheim, Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 215,06 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang dem Rheinufer verläuft, gilt die Linie des Mittelwasserstandes als Grenze, die durch die in Abs. 4 genannten Schilder markiert ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum nördliche Oberrheinniederung gelegene Hammer Aue als naturnahen Teil des Rheinauenökosystems für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und damit zur Biotopvernetzung in der hessischen Rheinaue beizutragen. Der Schutz gilt insbesondere dem Hartholzauewald, vor allem den Eichen-Ulmen-Wäldern, dem Weichholzauewald mit seiner Weidengebüschen und Silberweidenbeständen, den Kopfweidenbeständen auf Grund ihrer kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung, den Grünlandgesellschaften, Hochstaudenfluren, Wasserpflanzengesellschaften, Schlammbodenfluren und Sanduferbereichen sowie dem Hammerauer Althain. Schutz- und Pflegeziel ist die Begründung und naturnahe Weiterentwicklung von Auwald, eine extensive Nutzung der Auenwiesen und die Förderung der natürlichen Auenverhältnisse zur Beibehaltung einer Überflutungsauere und Renaturierung von Teilen der Altaue.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, an den Sanduferbereichen des Rheins anzulanden oder festzumachen;
11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen zu fahren oder diese einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen zu reiten;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 15, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen struktur- und artenreichen Auwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen:
  - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
  - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
  - c) Maßnahmen zur Freistellung von Einzelbäumen in der Altersklasse der starken Baumhölzer durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
  - d) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
  - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
  - f) die Saatgutgewinnung in zugelassenen Beständen, die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar durchzuführen;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten, unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassenen Grundwasserentnahmen;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
11. die Ausübung der Fischerei an den verbauten Uferbereichen des Rheins von Rhein-km 456,0 bis 456,5 und 458,44 bis 458,57;
12. die Ausübung der Angelei mit der Handangel entlang dem südlichen und südöstlichen Ufer des Sees auf den Grundstücken Flur 28, Nr. 44 bis 47, 72 bis 85, 94, 103 und 104 der Gemarkung Groß-Rohrheim ohne Besatzmaßnahmen und Zufütterung; ferner dort der Rückschnitt von Bewuchs in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
13. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar, jedoch westlich des Sommerdammes nur in der Zeit vom 16. Mai bis 30. September, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und die Fallenjagd;
14. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen;
15. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Straßen, Wegen und Plätzen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben;
16. Handlungen zur Überwachung und Instandsetzung des Rhein-Sommerdeiches sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes an dem Sommerdeich ab einem Rheinpegel in Worms von 4,5 m; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung des Sommerdeiches in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
17. Handlungen zur Überwachung und Instandsetzung des Rhein-Winterdeiches sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung des Rhein-Winterdeiches und eines Geländestreifens von höchstens fünf Metern entlang dem wasserseitigen Deichfuß in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
18. das Betreten des beidseitigen Böschungsdammes der Nato-Straße im Rahmen der Durchführung einer militärischen Übung durch die Bundeswehr;
19. die Nutzung der auf Grundstück Flur 29 Nr. 3/2 der Gemarkung Groß-Rohrheim ausgewiesenen Parkfläche zum Parken von Kraftfahrzeugen.

#### § 5

(1) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 19 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen eine Genehmigung zur Bekämpfung der Stechmücken erteilen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine akute Vermehrung von Stechmückenlarven festgestellt wurde, die eine erhöhte Beeinträchtigung der Bevölkerung erwarten läßt.

#### § 6

Die ackerbauliche Nutzung bleibt auf bestehenden und stillgelegten Ackerflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art bis zum 31. Dezember 2000 sowie auf Grundstück Flur 28 Nr. 70/1 der Gemarkung Groß-Rohrheim bis zum 31. Dezember 2004 zulässig.

#### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, an den Sanduferbereichen des Rheins anlandet oder festmacht;
11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen fährt oder diese einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen reitet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
ge. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1997 S. 724

#### 225

**Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG) vom 27. Juli 1992**

Am 13. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Hanna Bell, Homburger Landstraße 147, 60435 Frankfurt am Main, als Beraterin im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 13. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 9/1997 S. 732

#### 226

**Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG) vom 27. Juli 1992**

Am 13. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Peter Loewenthal, Frankfurter Straße 26—28, 61118 Bad Vilbel, als Berater im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 13. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 9/1997 S. 732